

Planfeststellungsbeschluss

**B 175, Ortsumgehung Waldenburg,
Knotenpunkt Kertzsch NK 5141 074**

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Volker Lenkeit

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1322

volker.lenkeit@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/706/15

Chemnitz,
30. Oktober 2018

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	10
I Feststellung des Plans	10
II Festgestellte Planunterlagen	10
III Nebenbestimmungen	12
IV Wasserrechtliche Genehmigungen	17
V Zusagen	17
VI Einwendungen	18
VII Sofortvollzug	18
VIII Kosten	18
B SACHVERHALT	18
I Beschreibung des Vorhabens	18
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	19
2 Umfang der Planfeststellung	20
3 Verfahrensvorschriften	20
II Planrechtfertigung	20
1 Planerische Beschreibung	21
2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse	21
III Variantenuntersuchung	23
1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	23
2 Variantenkurzbeschreibung	24
3 Variantendarstellung	25
4 Variantenvergleich	27
IV Umweltverträglichkeit	32
1 Ausbau einer Bundesstraße	32
2 Umweltverträglichkeitsprüfung	34
2.1 Aufgaben und Zielstellung	34
2.2 Ermittlung der Umweltauswirkungen	35
2.3 Untersuchungsraum/Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 11 UVPG	35
2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	35
2.3.1.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	35
2.3.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	36

2.3.1.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahme	36
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	36
2.3.2.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen.....	36
2.3.2.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	38
2.3.2.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen	39
2.3.3	Schutzgut Boden	40
2.3.3.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen.....	40
2.3.3.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	40
2.3.3.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen	41
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	41
2.3.4.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen.....	41
2.3.4.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	42
2.3.4.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen	42
2.3.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	42
2.3.5.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen.....	42
2.3.5.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	43
2.3.5.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen	43
2.3.6	Schutzgut Landschaft	43
2.3.6.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen.....	43
2.3.6.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	44
2.3.6.3	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen	44
2.3.6.4	Wechselwirkungen.....	44
2.3.6.5	Varianten	45
2.3.6.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.....	45
2.3.6.7	Ergebnis	45
V	Öffentliche und private Belange	45
1	Naturschutz und Landschaftspflege	45
1.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	45
1.2	Natura 2000-Gebiete.....	47
1.2.1	SPA-Vorprüfung	47
1.2.2	FFH-Vorprüfung.....	52
1.3	Artenschutz.....	56
2	Bodenschutz	58
3	Archäologie und Denkmalpflege.....	59
4	Arbeitsschutz, Bauausführung	59
5	Eigentum	60
6	Immissionsschutz.....	60
6.1	Verkehrslärm	60
6.2	Lärmbelastung durch die Bauausführung.....	63
6.3	Luftschadstoffe.....	64
7	Landwirtschaft	64
8	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	64
8.1	Wasserrechtliche Genehmigung	65
8.2	Gewässerschutz	65
9	Raumordnung	65
10	Vermessungswesen.....	66
11	Versorgungsleitungen	66

VI	Stellungnahmen/Einwendungen.....	66
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	66
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber.....	75
3	Private Einwender.....	90
4	Anerkannter Umweltverband	92
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung.....	97
VIII	Sofortvollzug	97
IX	Kostenentscheidung	98
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
Bau-km	Baukilometer
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
cm	Zentimeter
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)

d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DN	Diameter Nominale (Nennweite)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HP	Hochpunkt
HQ	Hochwasser
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LKW	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mg/kg	Milligramm pro Kilogramm
NachwV	Nachweisverordnung
NK	Netzknotten
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

o. g.	oben genannt
Plafer 15	Planfeststellungsrichtlinien Ausgabe 2015
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
RuVA-StB	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SIB-Bw	SIB-Bauwerke (Bauwerksdatenbank)
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
u. a.	unter anderem/und andere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



z. B. zum Beispiel

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 175, Ortsumgehung Waldenburg, Knotenpunkt Kertzsch NK 5141 074“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 5. Dezember 2016 und ab Unterlage 19.5 am 30. Mai 2017 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000
5	Lageplan, 1	1 : 500
6	Höhenpläne Blatt 1-2	1 : 500 / 50
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Blatt 1-4	
10	Grunderwerb	
	Grunderwerbspläne , Blatt 1-4	1 : 500
	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitte	
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse	
16	Sonstige Pläne	
16.1	Leitungsbestandsplan, Blatt 1	1 : 500
16.2	Schleppkurven, Blatt 1	1 : 500
16.3	Umleitung, Blatt 1	1 : 5.000
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung	

17.2	Berechnungsunterlagen für Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Wassertechnische Erläuterungen	
18.2	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Erläuterungen	
	Blatt 1 Bestand und Konflikte	1 : 5.000
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
	Erläuterungen	
19.2.1	Übersichtskarte	1 : 25.000
19.2.2	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 : 1.000
19.2.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	
19.3	SPA-Verträglichkeitsprüfung	
	Erläuterungen	
19.3.1	Übersichtskarte	1 : 25.000
19.3.2	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 : 1.000
19.3.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 : 1.000
19.4	Artenschutzfachbeitrag	
	Erläuterungen	
19.4	Blatt 1 Artenschutzfachbeitrag	1 : 1.000
19.5	Umweltverträglichkeitsstudie	
	Erläuterungen	
	Blatt Nr. 1, Karte zur Planungsraumanalyse	1 : 14.000
	Blatt Nr. 2, Bestand und Auswirkungen	1 : 2.000
	Blatt Nr. 3, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1 : 2.000

Blatt Nr. 4, Bestand und Auswirkungen Boden und Was- 1 : 2.000
ser

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aus- hub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Be- nehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefon- nummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Min- destmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäs- sungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Ar- beits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht mög- lich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutz- behörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. be- stehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flä- chen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauber- keitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betref- fenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwer- tung zuzuführen.

- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.4 Werden im Zuge des Straßenbauvorhabens schädlichen Bodenveränderungen angetroffen bzw. verursacht, so ist dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises Zwickau anzuzeigen. Sofern von diesen angezeigten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann diese Behörde nach §12 Abs. 2 SächsABG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen.

Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 KrWG vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.

Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach dem jeweiligen Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 5 SächsABG dürfen Bau- und Abbruchabfälle, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der AVV zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.

Die Verwertbarkeit von Aushubmaterial ist nach Mittelung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln (Stand 2003 / 2004) zu beurteilen.

Für die bituminösen Schwarzdecken ist neben der Untersuchung auf teerhaltige Bestandteile gemäß RuVA-StB 01 aufgrund der CLP-Verordnung eine Untersuchung in Bezug auf den Gehalt von krebserzeugenden Kohlenwasserstoffverbindungen durchzuführen. Nach dieser Verordnung beträgt der Grenzwert 1.000 mg/kg (Care. 1B; H350). Bei der Analytik (KW-Index, C10-C40) ist der Gehalt von C10-C22 im Prüfbericht separat auszuweisen, da es sich bei diesen Verbindungen um die krebserzeugenden KW-Verbindungen handelt. Auf der Grundlage dieser Analytik und nach Abgleich des Gefährlichkeitskriteriums für diesen Pa-

parameter ist der Abfall einem einschlägigen Abfallschlüssel gemäß AVV zuzuordnen.

Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der NachwV sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der GewAbfV zu beachten.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlammungen etc.) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotterschüttungen). Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen (DIN 18915).

3 Immissionsschutz

- 3.1 Während der Baumaßnahmen sind die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.

Es sind möglichst lärmarme Maschinen einzusetzen.

- 3.2 Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

4 Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit das Landesamt für Archäologie die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unveränder-

tem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Vermessungswesen

- 5.1 Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern.
- 5.2 Werden Grenz- oder Vermessungsmarken durch die Baumaßnahme derart gefährdet, dass ihre Erhaltung nicht gewährleistet werden kann, ist dies dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen so rechtzeitig anzuzeigen, dass Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verlegung der betroffenen Marken veranlasst werden können.

6 Arbeitsschutz, Bauausführung

- 6.1 Auf der Grundlage der Baustellenverordnung müssen der/die Bauherren bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens Maßnahmen treffen und die Arbeit auf der Baustelle so gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- 6.2 Die Baustelle ist entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienststelle Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 800 Personentage überschreitet,
- 6.3 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hat Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und muss bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 6.4 Die Festlegungen der Baustellenverordnung sind von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten. Für die gesamten Baumaßnahmen sind entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 6.5 Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen,

fen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes muss der Arbeitgeber von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG auszugehen.

Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben,
- der gefahrungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen sowie
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen

haben bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten sind die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden ASR einzurichten und zu betreiben. Insbesondere sind die gem. Anhang ArbStättV erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen zu ergreifen.

Hinweis:

Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen sind die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

7 Auflagen im Interesse Privater

Die Zufahrt zu allen Grundstücken ist während der Bauzeit zu gewährleisten.

8 Gewässerschutz

8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde

Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Wasserbehörde zwei Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die ausführenden Firmen und die verantwortlichen Bauleiter (mit Telefonnummern) zu benennen

8.2 Störungen und Havarien sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 8.3 Die zuständige untere Wasserbehörde ist beim Eintritt eines Schadenfalls sowie beim Verdacht, dass ein Schadenfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde.

9 Bergwesen

Das Antreffen von Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlrVO dem Sächsischen Oberbergamt zu melden.

10 Naturschutz

- 10.1 Die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 10.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme beim Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 10.3 Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch den Vorhabenträger sind der genannten Behörde die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

Über den Abnahmetermin ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden an dem Termin teilgenommen haben.

IV Wasserrechtliche Genehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Stützmauer (Unterlage 11 Nr. 10) wird erteilt.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer

Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Der Knotenpunkt Kertzsch ist Bestandteil des 1. Bauabschnittes der Ortsumgehung Waldenburg (B 180) und ging bereits im Jahr 2011 in Betrieb. Nach Inbetriebnahme hat sich gezeigt, dass aufgrund der ungünstigen topographischen Verhältnisse die Befahrbarkeit für Schwerlastverkehr in der Relation von Waldenburg zur Ortsumgehung der B 180 nach Norden (Rechtseinbieger) nicht in jedem Fall problemlos abgewickelt werden kann. Um die derzeit ungünstigen Höhenverhältnisse beim Anschluss an die durchgehende B 180 weitestgehend zu beseitigen, soll der Knotenpunkt Kertzsch umgebaut werden. Dabei ist auch eine verkehrssichere Lösung für die Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs zu berücksichtigen. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen Umbau im Bestand auf 244 m Baulänge. Bezüglich der B 180 sind nur geringfügige Änderungen der Streckengestaltung durchzuführen (Wechsel der Querneigung im Knotenbereich), die vorgesehenen Änderungen betreffen vorrangig die Linienführung der B 175 im unmittelbaren Anschlussbereich an die B 180. Hier verschiebt sich der Verlauf der Trasse in Richtung FFH-Gebiet, welches randlich berührt werden muss.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 beantragte die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) als Vorhabenträgerin die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens B 175, Ortsumgehung Waldenburg, Knotenpunkt Kertzsch NK 5141 074 bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 9. Oktober 2017 bis 8. November 2017 in den Räumen der Stadt Waldenburg und der Gemeinde Remse zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzungen der Kommunen wurde die Auslegung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Waldenburg vom 28. September 2017 und in der Gemeinde Remse durch Aushang an den Verkündigungstafeln.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Waldenburg, der Gemeindeverwaltung Remse oder der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 23. November 2017, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gem. § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG wurde hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 25. August 2017 informiert.

Es wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben.

Am 20. April 2018 wurde mit den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange ein Erörterungstermin durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen sachlich zuständig. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus den § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. §§ 73 ff VwVfG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist (§ 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG). In Fällen unwesentlicher Bedeutung entfällt sowohl die Notwendigkeit einer Planfeststellung als auch einer Plangenehmigung (§ 17 b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG). Einer der vorgenannten Fälle liegt nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war. Durch das festgestellte Bauvorhaben werden in Rechte Dritter, so z. B. deren Eigentumsrechte, betroffen.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Soweit das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen enthält, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen Privatrechtsverhältnissen beruhen, wurden diese nur nachrichtlich aufgenommen.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Vorliegend wurde die Genehmigung einer Stützwand gem. § 26 Abs. 1 SächsWG genehmigt, vgl. die Regelung in A IV.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt, § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG nach der Maßgabe des § 17a FStrG durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf auf Grund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung.

Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das bedeutet, dass die Planungsentscheidungen für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmen müssen. Dies entspricht dem Grundsatz der sog. Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Entspricht das Vorhaben den Zielen des Fachplanungsgesetzes, hier des FStrG, ist damit gleichzeitig davon auszugehen, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Die Zielsetzung des FStrG besteht bezogen auf Bundesfernstraßen darin, den Netzzusammenhang und die Verbindungsfunktion der Bundesstraßen sicherzustellen, da Bundesfernstraßen untereinander oder zusammen mit den Staatsstraßen ein Verkehrs-

netz innerhalb des Landes Sachsen bilden. Dem § 3 FStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Bundesstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des FStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Bundesfernstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

1 Planerische Beschreibung

Das ehemalige Straßenbauamt Chemnitz, jetzt Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat den 1. Bauabschnitt der B 180 Ortsumgehung Waldenburg auf Basis der Planungsunterlagen des ehemaligen Straßenbauamtes Zwickau geplant. Diese Planung wurde am 2. August 2007 vom Regierungspräsidium Chemnitz, jetzt Landesdirektion Sachsen, genehmigt. Am Bauanfang dieses Straßenabschnittes wird die B 180 Ortsumgehung Waldenburg mit der B 175 Glauchauer Straße verknüpft. Da bei der Umsetzung des 1. Bauabschnitts keine ausreichende Verkehrsqualität und Sicherheit an der Einmündung erreicht werden konnte, soll die Verkehrslage im Zuge der vorliegenden Planung optimiert werden.

2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Folgende bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse sind zu verzeichnen:

Abschnitt	Verkehrserhebung	Prognose	Veränderung
	2012	2025	
	DTV _{Mo-So} in Fz/24 h	DTV _w in Fz/24 h	
B 175 – Ortslage Kertzsch	5.430	5.000	- 8 %
B 175/B 180 – nach Waldenburg	4.370	1.500	- 65 %
B 180 – Ortsumgehung Waldenburg	1.109	4.000	+ 260 %

Aus dem Vergleich zwischen Ist-Zustand und Prognose wird ersichtlich, dass die Gesamtbaumaßnahme Ortsumgehung Waldenburg erst mit ihrer Gesamtfertigstellung voll wirksam wird und bis dahin der überwiegende Verkehr über die Ortsdurchfahrt Waldenburg abgewickelt wird. Die Verkehrsbelegung in der Ortslage Kertzsch wird voraussichtlich leicht zurückgehen. Dagegen sinkt im Abschnitt der B 175/B 180 zwischen dem Knotenpunkt B 175/B 180 und Waldenburg die Verkehrsstärke um beträchtliche 65 %.

Eins der wesentlichen Ziele dieser Baumaßnahme ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die ist besonders ungünstig, weil die B 180 im unmittelbaren Knotenbereich eine Längsneigung von 7 % aufweist und so beim Rechtseinbiegen auf dem Anstieg von 7 % beschleunigt werden muss. Der Querschnitt der B 180 wird erst nach dem Knotenpunkt Kertzsch auf zwei Fahrstreifen in Richtung Nord aufgeweitet, so dass nach dem Knoten erst nach ca. 100 m eine Überholmöglichkeit entsteht.

Durch die derzeit vorhandene Ampelregelung und Abmarkierung eines Teils der Knotenfläche werden die Bereiche, die besonders stark abknicken und nur langsam zu befahren sind, ausgespart. Jedoch wird durch den Entfall der Nutzung einer eigenen Linksabbiegerspur auf der B 180 Ortsumgehung Waldenburg der Verkehrsablauf der B 180 beeinträchtigt. Die Linksabbiegerspur muss im Zusammenhang mit der geplanten Fertigstellung der Gesamtortsumgehung und der dann zu erwartenden deutlichen Verkehrszunahme auf der B 180 jedoch zwingend genutzt werden.

Die gegenwärtige Bestandssituation ist folgende:

- Die hohe Längsneigung der B 180 resultiert aus der topografischen Situation. Sie entspricht der maximal zulässigen Längsneigung für Landstraßen mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h.
- Bei der Neigungsdifferenz zwischen der Querneigung der B 180 und der Längsneigung der B 175/B 180 besteht eine erhebliche Differenz zwischen Planung und Bauausführung.
- Die geplante und gebaute maximale Längsneigung im Aufstellbereich weicht in hohem Maße von den Vorgaben des Regelwerkes ab. Um den genannten räumlichen Zwangspunkten gerecht zu werden, wurde die Trassierung der B 175/B 180 in der Planung der Ortsumgehung auf kurzem Wege an die vorhandene Straße nach Waldenburg angeschlossen. Dies führte jedoch zu einer starken Abkröpfung, auch wenn der Kreuzungswinkel am Achsschnitt noch ausreichend ist. Im Ergebnis entsteht durch die Überlagerung der Parameter eine sehr starke Höhendifferenz, die beim Aus- und Einfahren auf die B 180 in und aus Richtung der B 175/B 180 zu überwinden ist.
- Hinsichtlich des Rechtsabbiegens von Waldenburg kommend auf die B 180 Ortsumgehung Waldenburg ist die Schleppkurve so gestaltet, dass ein Aufliegen zu besorgen ist. Zur Verkehrssicherheit wird im Übrigen auf Unterlage 1 Verbesserung der Verkehrssicherheit unter 2.4.3 verwiesen.

Durch die nunmehrige Planung erfolgt eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation.

Durch die Verlegung des Knotens im Bereich der B 180 wird eine Längsneigung von ca. 4 % erreicht. Durch die Verbesserung des Kreuzungswinkels mit einem größeren Radius der Abkröpfung der B 175/B 180 wird in diesem Knotenpunkt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert und zwar ohne Lichtsignalanlage. Durch die Baumaßnahme wird der Knick zwischen Querneigung der B 180 und Längsneigung der B

175 und B 180 in der Knotenpunktzufahrt vermieden bzw. verringert. Die Längsneigung der B 175/B 180 auf mindestens 25 m Länge in der Knotenpunktzufahrt führt zu einer Verringerung der Längsneigung von ca. 2,5 %.

Durch den Umbau des Knotenpunktes kann keine Verbesserung erzielt werden, soweit es die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen betrifft. Durch die Trassenkorrekturen erfolgt eine zusätzliche Versiegelung des Bodens. Eingriffe in die Umwelt sind nicht zu vermeiden und werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Die im Planbereich befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete werden durch das Vorhaben tangiert. Eine Beeinträchtigung wäre nur durch baubedingte Wertfaktoren gegeben, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeschlossen und das Vorhaben ist mit den Schutzgebieten vereinbar. Insoweit wird auf die ausführlichen umweltfachlichen Untersuchungen in Unterlage 19 verwiesen. Die Darstellung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist daher nicht erforderlich. Dies wurde auch von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Zusammenfassend betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass durch die hier planfestgestellte Baumaßnahme die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich verbessert wird. Sie ist daher geboten.

III Variantenuntersuchung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bestandteil dieses ungeschriebenen und mit Verfassungsrang ist die Prüfung von Varianten. Dies umfasst insbesondere Trassenalternativen. In die Betrachtung einzubeziehen sind ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen einschließlich der Null-Variante.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die hier planfestgestellte Variante 1a unter Berücksichtigung sämtlicher abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange die vorzugswürdige Variante ist.

1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsbereich befindet sich südlich der Stadt Waldenburg am nordöstlichen Ortseingang des Ortsteils Kertzsch der Gemeinde Remse. Landschaftlich gehört das G-biet zum südlichen Mulde-Lösshügelland. Er umfasst den unmittelbaren Knotenpunktbereich B 180/B 175 sowie etwa 240 m der Knotenpunktzufahrt aus Richtung Waldenburg. Da die Mängel des Knotenpunktes mit möglichst geringem Aufwand behoben werden sollen, ohne das Straßennetz als solches zu verändern, wurde das Untersuchungsgebiet nicht über das Umfeld des bestehenden Knotenpunktes hinaus erweitert.

Die Ortsdurchfahrt Kertzsch, südwestlich des untersuchten Knotenpunktes, ist gekennzeichnet durch eine Fahrbahnbreite der B 175 von ca. 6 m. Am nordöstlichen Ortsausgang von Kertzsch schließt sich die Ortsumgehung von Waldenburg als B 180 im 1. Bauabschnitt an, wobei die Ortsdurchfahrt Kertzsch (B 175) in die Ortsumgehung Waldenburg (B 180) als Hauptstraße in gestreckter Linie übergeht. Die Fortführung der B 175 und der B 180 in Richtung Waldenburg erfolgt über den untergeordneten Knotenpunktast. Auf der Südseite des Knotens ist ein mittels Hochbord abgetrennter 2,5 - 3,0 m breiter Gehweg (ohne Beschilderung) vorhanden. Der Knotenpunkt ist derzeit durch eine mobile Lichtsignalanlage geregelt. Östlich des Knotenpunktes verläuft die

B 175/B 180 als Außerortsstraße, anfangs direkt auf einem hohen Damm parallel zur Zwickauer Mulde hin. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m bis 6,5 m. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht vorhanden.

Außerhalb der angrenzenden Ortslage Kertzsch wird das Umfeld des Knotenpunktes teils landwirtschaftlich genutzt, teils bestehen kleinere Grün- und Waldflächen. Nördlich des Ostarmes des Knotenpunktes, am Ende des Untersuchungsgebietes in Richtung Waldenburg, befindet sich das Wasserwerk der Stadt Meerane. Das Einzugsgebiet des Wasserwerks liegt am anderen Muldenufer und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Direkt östlich des Untersuchungsgebietes und dieses nach Osten begrenzend liegen ein FFH-Gebiet und ein SPA-Gebiet. Das gesamte Umfeld des Knotens, mit Ausnahme der bebauten Grundstücke, ist Teil eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

2 Variantenkurzbeschreibung

Um die in der Planrechtfertigung (C, II) genannten Zielstellungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit umzusetzen ist es erforderlich, den Knotenpunkt Kertzsch regelkonform herzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat zunächst eine Verringerung der Längsneigung im Zuge der B 180 auf den Regelwert von 4,0 % geprüft.

Hierzu wäre eine Verlegung der B 180 erforderlich. Die Verlegung des Knotenpunktes in einen flacheren Gefällebereich der B 180 müsste dann in den bebauten Bereich der Ortslage Kertzsch hinein erfolgen. Zur bildlichen Darstellung wird auf Abbildung 6 der Unterlage 1 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat von dieser Variante wegen erforderlicher Eingriffe in Privateigentum Abstand genommen.

Der unmittelbare Eingriffsumfang würde sich dabei nicht nur auf die Pension „Zur Linde“ erstrecken. Für die erforderlichen Sichtfelder in der Innenkrümme wäre auch die Inanspruchnahme des Grundstückes Glauchauer Straße Nr. 28 erforderlich, da hier ein Gebäude unmittelbar am Fahrbahnrand steht und somit das Sichtfeld einschränkt. Erforderlich wäre ein Abriss des Gebäudes. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wäre dies unverhältnismäßig.

Daher wurden alternative Varianten in der Voruntersuchung betrachtet, die nachfolgend beschrieben sind:

Variante 1 :

Ausbau nur im Knotenarm der B 175/B 180 aus Richtung Waldenburg, Beibehaltung der Knotenpunktform

Variante 1a :

Ausbau nur im Knotenarm der B 175/B 180 aus Richtung Waldenburg, Beibehaltung der Knotenpunktform, angehobene Gradienten der B 175/B 180 und Stützwand zur Zwickauer Mulde

Variante 2:

Ausbau im Knotenarm der B 175/B 180 aus Richtung Waldenburg und Anpassung der B 180, Beibehaltung der Knotenpunktform - Variante 3: Verlegung des Knotenpunktarmes der B 175/B 180 aus Richtung Waldenburg, Anschluss von Norden und Neuausbildung des Knotenpunktes

Variante 3:

Verlegung des Knotenpunktarmes der B 175/B 180 aus Richtung Waldenburg, Anschluss von Norden und Neuausbildung des Knotenpunktes

Nullvariante

Die Planfeststellungsbehörde schließt die Nullvariante aus. Die jetzige Knotenpunktlösung entspricht nicht den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Zur Begründung wird insoweit auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung verwiesen (C. II.).

Kreisverkehrsvariante

Im Erörterungstermin wurde vom Vertreter der Gemeinde Remse für den Knotenpunkt eine Kreisverkehrsvariante vorgeschlagen. Auch diese Variante ist abzulehnen. Bei dieser Variante müsste ein Wohngebäude abgerissen werden. Der Kreisverkehr würde nach Aussage der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin einen Durchmesser von ca. 40 m haben (Protokoll zum Erörterungstermin Seite 3). Der Flächenverbrauch wäre größer als bei allen anderen Varianten, wodurch insbesondere Privateigentümer betroffen wären (Abbruch eines Wohnhauses). Gleiches gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Kreisverkehr müsste zudem in den Hang hineingebaut werden. Durch die starke Neigung des Hanges würde durch die Abtragung der Anblick eines „Steinbruchs“ entstehen. Diese Variante kommt nicht ernsthaft in Betracht.

3 Variantendarstellung

Variante 1

Variante 1 umfasst ausschließlich eine Anpassung der untergeordneten Zufahrt. Sie beginnt daher am Fahrbahnrand der B 180 OU Waldenburg. Sie folgt in etwas veränderter Linienführung dem Verlauf der untergeordneten Zufahrt und schließt nach 247 m an den Bestand an. Der Verlauf dieser Variante ist in Unterlage 1 Abbildung 7 dargestellt. Die technischen Veränderungen sind in Unterlage 1 Seite 13 bis 14 dargestellt.

Die vorhandenen Wegeanschlüsse müssen bei dieser Variante an die neue Linienführung angepasst werden. Im Falle einer Zufahrt zur Zwickauer Mulde von der B 175/B 180 aus muss dafür auch ein Privatgrundstück in Anspruch genommen werden. Mit der angehobenen Gradienten der untergeordneten B 175/B 180 ist auch eine geringfügige Anpassung der Zufahrt am Wasserwerk verbunden. Von einer größeren Anhebung wurde abgesehen, um eine Höhenanpassung innerhalb des Wasserwerks zu vermeiden.

Ein weiterer Zwangspunkt sind die Schutzgebiete im Bereich der Zwickauer Mulde. Auf der Südseite der untergeordneten B 175/B 180 wird der vorhandene Geh-/Radweg entsprechend der neuen Knotenpunktgeometrie wiederhergestellt. Der Radfahrer aus Richtung Remse wird kurz vor dem Knoten von der Fahrbahn auf den Radweg geführt und verlässt diesen wieder nach dem Knotenpunkt und wird wieder auf die Fahrbahn geführt. Im weiteren Verlauf der B 175/B 180 fährt der Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn in Richtung Waldenburg.

Der Radverkehr aus Richtung Waldenburg wird ebenfalls wie im Bestand auf der Fahrbahn geführt. Im Vorfeld des Knotenpunktes (westlich des Wasserwerkes) wird der Radfahrer in Analogie zum Bestand auf einen straßenbegleitenden Radweg geführt. Der Beginn des Radweges wird in einem Bereich angelegt, in dem die Längsneigung

der B 175/B 180 über den Wert von 5,0 ‰ ansteigt. So kann vermieden werden, dass auf Grund der bis auf 7,5 ‰ ansteigenden Längsneigungen Radfahrer absteigen und ihr Rad auf der Fahrbahn schieben müssen.

Zur sicheren Querung der Straßen am Knotenpunkt wird zum einen der Fahrbahnteiler der einmündenden B 175/B 180 als Querungshilfe mit abgesenkten Borden hergestellt und zum anderen eine neue Querungsinsel gegenüber der Linksabbiegespur aus Richtung B 180 OU Waldenburg in der B 175 am Ortseingang Kertzsch angeordnet. Der Radfahrer in Richtung Remse kann dann die Fahrbahn über die Insel queren und danach in die Fahrbahn wechseln, um weiter im Mischverkehr auf der Fahrbahn zu fahren.

Als Alternative zur 2-maligen Querung der Bundesstraßen durch den Radverkehr am Knotenpunkt in Richtung Remse kommt eine höhenfreie Querung der B 180 im Vorfeld des Knotenpunktes in Betracht. Dabei wird die in Dammlage befindliche B 180 nachträglich mit einer Untertunnelung versehen. Dies kann jedoch nur in einer offenen Bauweise erfolgen, was eine komplette Sperrung der B 180 erforderlich macht. Als lichte Breite der Untertunnelung sind 5,0 m erforderlich. Als lichte Höhe sind 3,0 m notwendig. Im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in den Mischverkehr auf der Fahrbahn analog der Hauptvariante. Diese Alternative wird nur zur Information genannt, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine entsprechende Radverkehrsbelegung nachgewiesen wurde.

Variante 1 a

Variante 1a entspricht in der Lage weitgehend der Variante 1 und umfasst wie diese ausschließlich eine Anpassung der untergeordneten Zufahrt. Sie beginnt daher am Fahrbahnrand der B 180 OU Waldenburg, folgt in etwas veränderter Linienführung dem Verlauf der untergeordneten Zufahrt und schließt nach 244 m an den Bestand an. Der Verlauf dieser Variante ist in Unterlage 1 Abbildung 8 dargestellt. Die technischen Veränderungen sind in Unterlage 1 Seite 15 bis 16 dargestellt.

Die vorhandenen Wegeanschlüsse müssen an die neue Linienführung angepasst werden. Im Falle einer Zufahrt zur Zwickauer Mulde von der B 175/B 180 aus muss dafür auch ein Privatgrundstück in Anspruch genommen werden. Mit der angehobenen Gradienten der untergeordneten B 175/B 180 ist auch eine Anhebung der Zufahrt am Wasserwerk verbunden. Durch die Herstellung der regulären Querneigung von 7,0 ‰ in der B 175/B 180 entsteht jedoch ein Knick zur Neigung der Zufahrt von 13 ‰, daher muss die Zufahrt angehoben und die Flächenbefestigung im Wasserwerk angepasst werden. Ein weiterer Zwangspunkt sind die Schutzgebiete im Bereich der Zwickauer Mulde. Um einen Eingriff in diese zu verringern, ist eine Stützwand zur Zwickauer Mulde hin vorgesehen.

Die Führung des Radverkehrs erfolgt analog zu Variante 1.

Variante 2

Bei Variante 2 wird die untergeordnete Knotenpunktzufahrt der B 175/B 180 ähnlich Variante 1 bis 247 m hinter dem Knotenpunkt in der Trassierung angepasst. Zusätzlich erfolgt ein Umbau der B 180 OU Waldenburg auf insgesamt 170 m Länge. Der Verlauf dieser Variante ist in Unterlage 1 Abbildung 9 dargestellt. Die technischen Veränderungen sind in Unterlage 1 Seite 16 bis 17 dargestellt.

Die vorhandenen Wegeanschlüsse müssen an die neue Linienführung angepasst werden. Die Zufahrt zum Flurstück 135/Zwickauer Mulde kann mit geringen Anpassungen

beibehalten werden. Mit der angehobenen Gradienten der B 175/B 180 ist eine geringfügige Anhebung der Zufahrt am Wasserwerk verbunden. Durch die Herstellung der regulären Querneigung von 7,0 % in der B 175/B 180 entsteht jedoch ein Knick zur Neigung der Zufahrt von 13 %, daher muss die Zufahrt angehoben und die Flächenbefestigung im Wasserwerk angepasst werden.

Analog zu Variante 1a es möglich, die Gradienten auch am Wasserwerk anzuheben und somit die Längsneigung der B 175/B 180 zu verringern.

Ein weiterer Zwangspunkt sind die Schutzgebiete im Bereich der Zwickauer Mulde. Um einen Eingriff in diese zu verringern ist als Untervariante die Ausbildung einer Stützwand zur Mulde hin möglich.

Die Führung des Radverkehrs erfolgt analog zu Variante 1.

Variante 3

Bei Variante 3 wird die starke Höhendifferenz zwischen der B 175/B 180 und der B 180 genutzt, um eine planfreie Querung der B 180 herzustellen und die B 175/B 180 von Norden neu an die B 180 anzuschließen. Die neue Knotenpunktzufahrt hat eine Länge von 327 m und bindet an gleicher Stelle wie die Varianten 1 bis 2 vor dem Wasserwerk an den Bestand an. Mit dieser Variante kann das Problem der ungünstigen Befahrbarkeit des Knotenpunktes weitestgehend beseitigt werden, indem der Anschluss an den unteren Fahrbahnrand der Ortsumgehung erfolgt. Der Verlauf dieser Variante ist in Unterlage 1 Abbildung 9 dargestellt, Seite 18 (**Hinweis:** eigentlich hätte es Abbildung 10 sein müssen, da die 9 bereits für Variante 2 vergeben wurde). Die technischen Veränderungen sind in Unterlage 1 Seite 18 dargestellt.

4 Variantenvergleich

Die Vorhabenträgerin hat einen Variantenvergleich erstellt und dabei die jeweiligen Varianten miteinander verglichen. Sie kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Raumstrukturelle Wirkung

Die Varianten 1, 1a und 2 greifen auf Grund der Änderung der Trassierung und damit verbundenen Verschiebung und Vergrößerung in die unmittelbar angrenzenden Flächen ein. Eine größere raumstrukturelle Wirkung ergibt sich jedoch nicht. Durch die Anhebung der Gradienten der B 175/B 180 in den Varianten 1 und 1a ändern sich die Höhenverhältnisse so, dass Zufahrten angepasst und zu diesem Zweck Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Dabei trägt die Stützwand in Variante 1a zu einer Reduzierung der Eingriffe bei, sodass hier die geringsten Auswirkungen aller Varianten zu erwarten ist.

Variante 3 nimmt deutlich größere Flächen in Anspruch. Der große Eingriff in Vorrangflächen für Natur- und Landschaft, in Siedlungsfläche sowie in Schutzgebiete und die Baumfällungen widersprechen den Zielen der übergeordneten Bauleitplanung.

Verkehrliche Beurteilung

Das Verkehrsnetz und die Verkehrsströme werden durch alle Varianten nicht verändert. Unterschiede bestehen lediglich in dem Maße, wie die Ausführung der Varianten zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

Da in die B 180 nicht eingegriffen wird, sind die Varianten 1 und 1a hinsichtlich der Baudurchführung günstig. Die Verkehrsraumeinschränkungen beschränken sich für die B 180 auf die Ausweisung der Sperrung der B 175/B 180. Diese kann nur unter Vollsperrung gebaut werden.

Da in die B 180 eingegriffen wird, ist die Variante 2 hinsichtlich der Baudurchführung ungünstiger als die Varianten 1 und 1a, hier muss mit halbseitiger Bauweise gearbeitet werden. Die Verkehrsraumeinschränkungen bestehen für die halbseitige Bauweise der B 180 und die Ausweisung der Vollsperrung der B 175/B 180.

Da für die Herstellung des Brückenbauwerkes erheblich in die B 180 eingegriffen werden muss, ist die Variante 3 hinsichtlich der Baudurchführung als sehr ungünstig zu bezeichnen. Die Verkehrsraumeinschränkungen bestehen für eine bauzeitliche Umfahrung der Brückenbaustelle und die Ausweisung der Vollsperrung der B 175/B 180.

Entwurf- und sicherheitstechnische Beurteilung

Mit Variante 1 wird die Befahrbarkeit der Knotenpunktfläche gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert, insbesondere durch die Verringerung des Knickes zwischen der durchgehenden Fahrbahn der B 180 und der anschließenden B 175/B 180. Trotzdem können die empfohlenen Richtwerte des Vorschriftenwerkes (vgl. Unterlage 1 Punkt 4.2.3) nicht in allen Punkten eingehalten werden:

- Eine Verlegung des Knotens in einen Bereich der B 180 mit Längsneigung von ca. 4 %: ist ohne Eingriffe in die Bebauung nicht möglich
- Eine Vermeidung des Knickes zwischen Querneigung der B 180 und Längsneigung der B 175/B 180 in der Knotenpunktzufahrt ist nicht möglich, der Knick ist jedoch geringer als im Bestand und entspricht dem Regelwerk.
- Die Verringerung der Längsneigung der B 175/B 180 auf mindestens 25 m Länge in der Knotenpunktzufahrt in einen Bereich von ca. 2,5 % ist nicht möglich, die Neigung ist jedoch geringer als im Bestand

Die Auswirkungen der veränderten Trassierung können auch am Höhenverlauf im Zuge der Leitlinie für die Schleppkurve nachvollzogen werden:

- Der kritische Punkt des Sattelauflegers beim Überfahren des Querneigungsgrates liegt in der Nähe der Radachsen
- Die Höhendifferenz von 14 cm ist unkritisch

Variante 1a verbessert die Befahrbarkeit der Knotenpunktfläche noch mehr als Variante 1, da die Zufahrt stärker angehoben wird. Trotzdem können die empfohlenen Richtwerte des Vorschriftenwerkes (vgl. Unterlage 1 Punkt 4.2.3) nicht in allen Punkten eingehalten werden:

- Eine Verlegung des Knotens in einen Bereich der B 180 mit Längsneigung von ca. 4 % ist ohne Eingriffe in die Bebauung nicht möglich
- Eine Vermeidung des Knickes zwischen Querneigung der B 180 und Längsneigung der B 175/B 180 in der Knotenpunktzufahrt ist nicht möglich, der Knick ist jedoch geringer als im Bestand und entspricht dem Regelwerk. Die Verringerung der Längsneigung der B 175/B 180 auf mindestens 25 m Länge in der Knotenpunktzufahrt in einen Bereich von ca. 2,5 % ist nicht möglich, die Neigung ist je-

doch geringer als im Bestand Durch die Änderung der Querneigung der B 180 in Variante 2 kann die Anhebung der B 175/B 180 im Knotenbereich im Vergleich zu Variante 1 um ca. 40 cm niedriger ausfallen. Dies wird genutzt, um die Abflachung in der Knotenzufahrt zu verbessern. Im weiteren Verlauf der untergeordneten B 175/B 180 ist die Längsneigung praktisch gleich zu den vorhergehenden Varianten.

Mit diesen Maßnahmen wird die Befahrbarkeit der Knotenpunktfläche im Vergleich zu den Varianten 1 und 1a verbessert. Allerdings ist die Verbesserung nicht so deutlich, wie durch den Wegfall des Knickes zwischen der Querneigung der B 180 und der B 175/B 180 zu vermuten wäre. Denn der Querneigungswechsel in der B 180 erfordert die Herstellung einer Verwindungsstrecke nördlich des Knotenpunktes. Durch die Überlagerung der Längsneigung der B 175/B 180 von 7 % und der erforderlichen Anrampungsneigung erhöht sich die Längsneigung in der Fahrlinie des einbiegenden Fahrzeuges. Die empfohlenen Richtwerte des Vorschriftenwerkes (vgl. Punkt 4.2.3) können nicht vollständig eingehalten werden:

- Eine Verlegung des Knotens in einen Bereich der B 180 mit Längsneigung von ca. 4 %: ist ohne Eingriffe in die Bebauung nicht möglich

Die empfohlenen Richtwerte des Vorschriftenwerkes (vgl. Unterlag1 Punkt 4.2.3) können jedoch auch mit Variante 3 nicht vollständig eingehalten werden:

- Eine Verlegung des Knotens in einen Bereich der B 180 mit Längsneigung von ca. 4 %: ist ohne Eingriffe in die Bebauung nicht möglich

Umweltverträglichkeit

In Variante 1 ist durch die veränderte Trassierung der untergeordneten B 175/B 180 ein Eingriff in das unmittelbar anliegende SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ nicht zu vermeiden. Ähnliches gilt für die Variante 2, jedoch etwas weniger stark ausgeprägt als bei der Variante 1. Das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301) wird randlich tangiert.

Die Variante 1a kann diesen Eingriff in das SPA-Gebiet durch die Anlage einer Stützwand deutlich reduzieren.

Mit der geänderten Führung der untergeordneten B 175/B 180 als Unterführung sind in Variante 3 erhebliche Eingriffe sowohl in die vorhandene Bebauung als auch in wertvolle Baumbestände nördlich der B 180 und das FFH-/SPA-Gebiet verbunden.

Wirtschaftlichkeit

Für jede der Varianten wurden die Kosten für den Umbau geschätzt. Die Kosten belaufen sich jeweils auf

- Variante 1: 1.100.000 €
- Variante 1a: 1.600.000 €
- Variante 2: 1.300.000 €
- Variante 3: 2.550.000 €

In den Kosten wurden landschaftspflegerische Maßnahmen, Leitungsverlegungen und Verkehrssicherung während der Bauzeit pauschal berücksichtigt. Ebenso fanden Grunderwerb und Vermessung Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen in Unterlage 1 eine tabellarische Übersicht der jeweiligen Belange erstellt. Zum Inhalt der Tabelle wird insoweit auf Unterlage ab Seite 22 verwiesen. Im Ergebnis wertet die Vorhabenträgerin Variante 1a als Vorzugsvariante.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Einschätzung der Vorhabenträgerin. Die anderen drei Varianten sind der Variante 1a nicht vorzuziehen. Diese Annahme beruht auf folgende Erwägungen:

Zunächst ist voranzustellen, dass die Variantendarstellung und Gegenüberstellung, wie sie sich aus den Planunterlagen ergibt, vollständig und nachvollziehbar ist.

Die Variante 3 wurde in verkehrlicher Hinsicht von der Vorhabenträgerin als am verkehrswirksamsten bewertet (vgl. Tabelle Unterlage 1, Punkt 2, ab Seite 23). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist sie deshalb jedoch nicht vorzugswürdig. Die Variante 1a kann zwar insoweit mit den Varianten 1 und 2 mithalten, jedoch kann auch sie nicht alle Vorgaben der RAL vollständig einhalten (vgl. Unterlage 1, Seite 38). Aber es ist festzuhalten dass keine der untersuchten Varianten unter Einhaltung aller empfohlenen sicherheitsrelevanten Parameter des Vorschriftenwerkes umgesetzt werden kann (Vgl. Unterlage1, Seite 37). Dies ist den ungünstigen topographischen Verhältnissen geschuldet.

Der Vorteil der Variante 3 gegenüber der Variante 1a ist der Verzicht auf Anstieg im Zuge der B 175/13 180. Dieser Nachteil kann jedoch kompensiert werden. Die verbleibenden hohen Neigungen bei Variante 1a erfordern in jedem Fall zusätzliche Aufwendungen für die Unterhaltung. In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen müssen im Winterhalbjahr überdurchschnittlich oft Abstumpfungsmaßnahmen erfolgen, um die Gefahr des Abrutschens zu verhindern. Durch die besonders hohe Krafteintragung durch Anfahr- und Bremsvorgänge von Lkw ist auch mit erhöhtem Verschleiß der Fahrbahnbefestigung zu rechnen, weshalb die Aufwendungen zur Straßenunterhaltung höher liegen werden als bei Variante 3.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die verkehrlichen Nachteile der Variante 1a gegenüber der Variante 3 nicht derart gewichtig, dass diese Nachteile für sich genommen die Variante 1a auszuschließen wäre, denn auch mit der Variante 1a werden die wesentlichen Zielstellungen des Ausbaus des Knotenpunktes erreicht. Dies betrifft insbesondere die Schaffung von Bodenfreiheit, um ein Aufsitzen von Sattelzugfahrzeugen zu verhindern. Die Kosten für die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Schneeberäumung, Streuen, Fahrbahnsanierung usw.) sind demgegenüber nachrangig.

Hinsichtlich der Kosten ist die Variante 1a mit 1.600.000 € kostenintensiver als die Variante 1 (1.100.000 €) und Variante 2 (1.300.000 €). Die Variante 3 liegt weit abgeschlagen mit Kosten in Höhe von 2.550.000 €. Dies widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Mehrkosten der Variante 1a gegenüber den Varianten 1 und 2 beruhen auf die Errichtung einer 117 m langen und bis zu 5,42 m hohen Stützmauer (Unterlage 11, Bauwerk 10), die in dieser Form in den Variante 1 und 2 so nicht ausgeführt werden würde. Die Stützmauer dient zunächst der Höhenangleichung im Knotenpunkt B 180, B175/180. Die Vorteile der Stützmauer überwiegen jedoch gegenüber den Kosten, was an den nachfolgenden Belangen dargestellt wird.

Hinsichtlich der Umweltbelange überwiegen die Vorteile der Variante 1.

Bei der Neuversiegelung von Boden führt die Variante 3 mit 1.967 m² (Nettoversiegelung unter Berücksichtigung des Rückbaus). Dies betrifft hauptsächlich Ackerflächen. Für den Variantenvergleich des Schutzgutes Boden ist hier jedoch die Versiegelungsrate bzw. Flächeninanspruchnahme der einzelnen Varianten sowie von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Auenböden) maßgeblich. Ohne den Bau der Stützwand würden bei Variante 1 und 2 großflächiger Auenböden überbaut. Durch die lange Stützwand in Variante 1a kann die Überbauung von Auenbodenbereichen nochmals reduziert werden.

Die Versiegelung von Auenböden beträgt bei Variante 1 427 m², bei Variante 2 336 m² und bei Variante 1a 230m² (Unterlage 1, Seite 28). Hinsichtlich der Wertigkeit der Flächenversiegelung liegt hier somit Variante 1a vor Variante 1 und 2. Die Stützmauern der Varianten 1 und 2 können diesen Effekt nicht erzielen. Sie sind kleiner, weniger hoch und folglich näher an der Zwickauer Mulde gelegen. Der Eingriff in die Umwelt wäre daher bei den Varianten 1 und 2 größer.

Alle Varianten beanspruchen Flächen innerhalb des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ (DE 4842- 452) und tangieren das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301). Entsprechend sensibel war in der Planung vorzugehen.

Den Planfeststellungsunterlagen ist zu entnehmen:

Durch keine der geplanten Varianten kommt es zu Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung von innerhalb des Managementplans abgegrenzten LRT Flächen und Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Von allen Varianten wird ein Mindestabstand von 4 m zum FFH-Gebiet eingehalten (Unterlage 1 Seite 30).

Unter der Voraussetzung der Realisierung der Stützwand kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei den Varianten 1, 1a und 2 zu keinen Eingriff in Nahrungshabitate und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Zerschneidung von Leitlinienstrukturen/ Wanderkorridoren der im Gebiet nachgewiesenen FFH-Arten.

Ausweislich der Planunterlagen würde ohne Stützwand auf einer Länge von 80 m der gewässerbegleitende Gehölzstreifen zerstört. Dessen Funktion als Leitlinienstruktur und Nahrungshabitat für eine Vielzahl von im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten (alle FFH-Arten) wäre an dieser Stelle nicht mehr gegeben. Dies betrifft ausschließlich Variante 3. Variante 3 ist mit Eingriffen in Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von mehreren Fledermausarten verbunden. Leitlinienstrukturen werden an mehreren Stellen zerschnitten. Variante 3 ist hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die deutlich schlechteste Variante zu bewerten (was durch die verkehrlichen Vorteile nicht aufgewogen werden kann).

Soweit es den Artenschutz betrifft, sind folgende Arten im Baugebiet und Baumfeld nachgewiesen:

Dies betrifft bei den Vögeln:

- Eisvogel, Tafelente, Feldlerche, Neuntöter, Goldammer, Rotmilan, Mäusebussard und Grauspecht

Bei den Fledermäusen:

- Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus

Bei den Säugetieren :

- Fischotter, Biber

Bei den Insekten:

- Eremit, Blaugrüne Mosaikjungfer, Gemeine Weidenjungfer und Grüne Keiljungfer

Variante 3 wäre mit Habitatverlusten (Nahrungshabitate aber auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Zerschneidungswirkungen außerhalb des Managementplans (Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen) verbunden (Unterlage 1 Seite 32 und 33). Eine Ausnahme ist bei Variante 3 Fischotter und Biber, die hier nicht beeinträchtigt werden.

Für die Varianten 1, 1a, und 2 gilt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass die dort vorgesehenen Stützwände den Gehölzbestand schützen. Dies ist insbesondere bei der Stützwand bei Variante 1a der Fall. Mit der Realisierung der Stützwand kann der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand entlang der Mulde auf ein Minimum reduziert werden. Ohne Stützwand würde auf einer Länge von 80 m der gewässerbegleitende Gehölzstreifen zerstört. Bei allen vorgenannten Arten kann damit ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden (Unterlage 1, Seite 32 und 33).

Zu den Auswirkungen bei Realisierung der Variante 1a auf Umwelt und Naturschutz wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Umweltverträglichkeit (C IV), und zum Naturschutz (C V 1) verwiesen.

Die Flächeninanspruchnahme von Grund und Boden betrifft überwiegend Privateigentum. Ausweislich der Ausführungen dazu beeinträchtigt hier Variante 3 das Eigentum am stärksten. Dies betrifft nicht nur landwirtschaftlich genutzte Flächen, sondern auch ein Wohngebäude. Dieses müsste bei Realisierung der Variante 3 abgerissen werden, was nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig wäre.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist bei der Gesamtabwägung im Variantenvergleich die Variante 1a die vorzugswürdige. Gegenüber der Variante 3 ist lediglich die Verkehrswirksamkeit vorzugswürdig, ohne dass die Variante 1a allzu weit hinterherhinken würde. Bei allen anderen hier betrachteten Belangen (Raumstruktur, Flächeninanspruchnahme, Naturschutz, Umweltverträglichkeit, Kosten und Eigentum) ist die Variante 1a gegenüber der Variante 3 vorzugswürdig, wobei der Abstand des Grades Beeinträchtigungen der genannten Belange zwischen beiden Varianten beträchtlich ist.

Bei den Varianten 1 und 2 ist dieser Abstand nicht so beträchtlich. Lediglich bei den Kosten sind die Varianten 1 und 2 im Vorteil. Die Abstände sind hier allerdings nicht so groß, dass sie entscheidend ins Gewicht fallen. Im Übrigen werden die Mehrkosten der Variante 1a durch die höheren Aufwendungen für die Stützwand verursacht, mit der erhebliche Umwelteingriffe vermieden werden. Bei allen anderen Belangen wurde die Variante 1a gegenüber den Varianten 1 und 2 von der Planfeststellungsbehörde als die mit den geringsten Beeinträchtigungen bzw. mit den Zielstellungen der Planung als wirksamste eingestuft.

IV Umweltverträglichkeit

1 Ausbau einer Bundesstraße

Gem. § 74 Abs. 2, Nr. 2 UVPG ist dieses Planfeststellungsverfahren nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes

vorgelegt wurden. Es hier ist daher zu beachten, dass sämtliche hier genannte Regelungen des UVPG der Fassung dieses Gesetzes entsprechen, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

Gemäß § 17 Satz 2 FStrG sind Belange der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die konkreten Anforderungen, die an die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu stellen sind, ergeben sich aus den Vorschriften des UVPG.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, hier des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Zweck der UVP ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass ihr Ergebnis so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird (§ 1 UVPG).

Der Anwendungsbereich des UVPG ist nach § 3 Abs. 1 UVPG eröffnet, wenn es sich bei dem festgestellten Bauvorhaben um ein Bauvorhaben handelt, das in der Anlage 1 zum UVPG benannt ist.

Das Vorhaben unterfällt als Bau einer sonstigen Bundesstraße der Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Bauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c) UVPG vorzunehmen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Zwei Natura 2000-Gebiete sind von der Baumaßnahme betroffen. Die Baumaßnahme im SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ (Landesinterne Nr. 76, EU-Meldenummer: 4842-452) Sie tangiert auch das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ (Landesinterne Nr. 2 E, EU-Meldenummer: 4842-301)

Von daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahme mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein könnte. Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Aufgaben und Zielstellung

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVPG ist die Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge, in dem bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfungen wird so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 11 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie aufgrund der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf diese zusammenfassende Darstellung stützt sich die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG, die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung findet.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt eine Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Planfeststellungsunterlage (Unterlage 19.5) in der nach § 6 UVPG zulässigen Form sowie ergänzend in den weiteren Planunterlagen vor (§ 11 UVPG). Grundlagen dieser Darstellung waren dabei:

- die Darlegungen in den vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten,
- Aussagen von Fachbehörden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange),
- im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eingegangene Hinweise/Einwendungen/Stellungnahmen privater Dritter und von Naturschutzverbänden,
- sonstige Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden,

einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

2.2 Ermittlung der Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen auch die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (Zusammenfassung zu den Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG, FFH- und SPA-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgelegt.

Daneben wurden im Anhörungsverfahren die Stellungnahmen aller in ihren Zuständigkeitsbereichen berührten Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeholt. Auch die in ihren Belangen berührten Gebietskörperschaften wurden beteiligt. Außerdem hatte die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Abgabe einer Erwiderung vorgelegt. Ebenso erfolgte eine fachliche Einbeziehung der oberen Wasserbehörde.

2.3 Untersuchungsraum/Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 11 UVPG

Das Bauvorhaben befindet sich im Norden des sächsischen Landkreises Zwickau, unmittelbar am östlichen Ortseingang Kertzsch, an der Grenze des Mulde-Lösshügellandes und des Auenbereichs der Flusslandschaft der Zwickauer Mulde. Südwestlich der B 175 erstreckt sich die mäandrierende, überwiegend naturnahe Aue der Zwickauer Mulde mit stellenweise ausgeprägten strukturreichen Auebereichen. Unmittelbar im Osten tangiert das Bauvorhaben die Natura 2000-Gebiete „Mittleres Zwickauer Muldental“ (FFH-Gebiet, Landesinterne Nr. 2 E, EU-Meldenr: 4842-301) und „Tal der Zwickauer Mulde“ (SPA-Gebiet, Landesinterne Nr. 76, EU-Meldenr: 4842-452), das Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Zwickauer Mulde sowie das Wasserschutzgebiet „QG Kertzsch- Brunnengalerie“ in Zone III. Außerdem befindet sich der gesamte Untersuchungsraum im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008)

Die Umsetzung der Baumaßnahme führt zu Auswirkungen in folgenden Bereichen:

2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.3.1.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Es sind u. a. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Ziel dieser Festlegung ist es, zu einer Verbesserung der Lebensqualität beizutragen. Das Schutzgut Mensch wird durch folgende Teilaspekte bestimmt:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als primäre Aufenthaltsorte der Menschen kommen den bewohnten Siedlungsbereichen und deren näherem Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind auch solche Flächen zu berücksichtigen, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorbehalten werden. Weiterhin sind erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahe und ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur zu berücksichtigen.

Zu den verbindlichen Festsetzungen im Untersuchungsraum zählt die Wohnbebauung im Norden von Kertzsch, südöstlich und westlich des Bauvorhabens (vgl. Unterlage 19.5 Blatt-Nr. 2). Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nicht ausgewiesen. Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen spielen im direkten Untersuchungsraum und im Umfeld des Knotenpunktes keine Rolle (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008). Ca. 800 m östlich der Zwickauer Mulde und 900 m östlich des Knotenpunktes befindet sich der Mulde-Radweg, zu dessen Station das Schloss Waldenburg (ca. 1,5 km Entfernung zum Bauvorhaben) gehört.

Die vorhandenen Straße B 175 und B 180 zählen in Bezug auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Emissionen durch den Verkehr als Vorbelastung.

2.3.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Soweit es Emissionen betrifft verändert sich der bisherige Zustand nicht. Es erfolgen keine Eingriffe in private Bausubstanz.

Während der Bauphase kann es zu Baulärm kommen.

2.3.1.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahme

Soweit es Emissionen betrifft sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Hinsichtlich Baulärm sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bewerten. Weiterhin bilden das BNatSchG, das SächsNatSchG, das Bundeswaldgesetz sowie die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie der EU den gesetzlichen Hintergrund. Es werden die folgenden Teilaspekte betrachtet:

- Tiere
- Pflanzen
- biologische Vielfalt

Neben der Berücksichtigung der Schutzgebiete und der Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden die wertgebenden, maßgeblichen Lebensräume, Ausstattungsmerkmale und bioökologischen Funktionen ermittelt.

Bereiche mit verbindlichen Festlegungen / Schutzgutausprägung

Das Bauvorhaben befindet sich im LSG „Mulden- und Chemnitztal“ und tangiert die Natura 2000-Gebiete „Mittleres Zwickauer Muldental“ (FFH-Gebiet) und „Tal der Zwickauer Mulde“ (SPA-Gebiet) westlich der B 175 zwischen Waldenburg und Kertzsch. Biotope, die nach §30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG unter Schutz stehen, werden nicht berührt und befinden sich mindestens 1 km vom Bauvorhaben entfernt. Die Distanz vom Bauvorhaben bis zur Zone III des Wasserschutzgebietes "Quellgebiet Kertzsch - Brunnengalerie" (T-5411125) beträgt ca. 130 m. Vom Umbau des Knotenpunktes Kertzsch gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser aus (vgl. Unterlage 1).

Raumordnung

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich laut Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Unterlage 19.5 Blatt-Nr. 1).

Biotoptypen / Pflanzen

Es befinden sich folgende Biotoptypen Im Untersuchungsraum:

- Fluss (Zwickauer Mulde südöstlich der B 175) mit Gehölzsaum, naturnah
- Gewässerbegleitende Gehölze, Gehölzsaum der Zwickauer Mulde (Hauptbaumarten: Pappel, Fichte, Eiche) mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) an den Hangbereichen nördlich der B 180 sowie zwischen der B 175 und der B 180
- Feuchtgrünland mit lockerem Baumbestand im Überflutungsbereich der Zwickauer Mulde, anschließend an den gewässerbegleitenden Baumbestand

Im östlichen Untersuchungsraum befinden sich gewässerbegleitende Gehölze, Feuchtgrünland mit lockerem Baumbestand, Feldgehölz (Laubmischbestand) sowie mesophiles Grünland und Ruderalfluren. Einzelne Gehölze erhöhen die strukturelle Ausstattung des ansonsten relativ artenarmen Feuchtgrünlandes im Auenbereich. Feldgehölzstreifen nördlich der B 180 unterbrechen das hier vorzufindende Ackerland. Südlich der B 180, entlang der Zwickauer Mulde, erstreckt sich ein Streifen gewässerbegleitender Gehölze, hier in Form von größeren Bäumen, mittleren bis höheren Alters sowie landschaftsbildprägender Dimension (Höhe 15-17 Meter).

Tiere

Die dichten Gehölzbestände im Untersuchungsraum stellen in der sonst überwiegend gehölzarmen Agrarflur für verschiedene, angepasste, wenig störepfindliche Tierarten Rückzugsmöglichkeiten und Lebensräume dar.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der Ruderalfluren der bestehenden Böschungen ist potentiell möglich, da die straßennahen, mit Schotter durchzogenen Ruderalflächen als Habitate geeignet sind.

Säugetiere

Die nächsten gesicherten Vorkommen des Bibers und des Fischotters befinden sich ca. 12 km flussabwärts bei Lunzenau. Die Nutzung der Mulde als Wanderkorri-

vor kann angenommen werden, potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Des Weiteren wurden im Untersuchungsraum einige Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus) nachgewiesen, andere (z.B. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) können potentiell vorkommen (vgl. Unterlage 19.2 FFH-Vorprüfung, Unterlage 19.5 Blatt 3, siehe Kapitel 6).

Vögel

Auch der Eisvogel wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Potentielle Nahrungsgäste sind Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Silberreiher, Habicht, Kiebitz, Kleiber, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldkauz, Weißstorch sowie Waldwasserläufer. Weiterhin ist das Vorkommen von Baumpieper, Birkenzeisig, Blesshuhn, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht und Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster und Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rebhuhn, Zilpzalp und Waldohreule potentiell möglich (vgl. Unterlage 9.4).

Insekten

Die Grüne Keiljungfer (Anhang II FFH-RL) besiedeln naturnahe Flüsse und Bäche mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe, welche durch Ufergehölze beschattet werden. Da dies auf die Zwickauer Mulde im Untersuchungsraum zutrifft, ist ein Vorkommen dieser Libellen-Art potentiell möglich (vgl. Unterlage 19.2 FFH-Vorprüfung).

Vorbelastungen

Aufgrund des hohen Störpotentials infolge der starken akustischen und optischen Störreize durch die vorhandene Verkehrsanlage der B 175/ B 180, ist im Untersuchungsraum im Nahbereich der Straße ein relativ geringes faunistisches Artenspektrum anzutreffen.

2.3.2.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind zu besorgen:

- Biotopzerstörung und Minderung bis Verlust von Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen durch Flächeninanspruchnahme,
- dauerhafter Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen und dauerhafter Inanspruchnahme von 140 m² Feuchtgrünland mit lockerem Baumbestand
- temporärere Inanspruchnahme von 282 m² Feuchtgrünland mit lockerem Baumbestand im Baufeld. sowie dauerhafter Verlust von Laubmischgehölzbestand von 343 m² mesophilem Grünland und von 844 m² Ruderalflur im Baufeld

2.3.2.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Umbau des Knotenpunktes ist die unvermeidbare Verlegung der Straßenführung verbunden. Die B 175/B 180 wird ca. 8 m in Richtung des Flusslaufes der Zwickauer Mulde verschwenkt. Angrenzend an die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“) wird der Bau einer Stützwand als zwingend notwendig erachtet. Mit dem Bau der Stützwand wird ein weiteres Heranrücken in die Aue vermieden, in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände wird nur in absolut notwendigem Umfang eingegriffen, nicht zwingend notwendige Gehölzentnahmen werden vermieden. Die verbleibenden gewässerbegleitenden Gehölze direkt an der Uferlinie tragen zur Böschungs- und Ufersicherung bei, und leisten somit weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Hochwasser- und Retentionsraumschutz.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellung:

- Bau einer Stützwand zur Zwickauer Mulde im südlichen Knotenpunktbereich, hierdurch werden die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung von Gehölzen im Uferbereich minimiert.
- Ausweisung von Bautabuzonen; Aufstellen von Schutzzäunen, Überfahren, zusätzliches Verdichten, Auf- und Abträge oder die sonstige Beschädigung der angrenzenden Biotopbereiche außerhalb des definierten Baufeldes (speziell der angrenzenden Natura 2000-Gebiete) sind nicht zulässig.
- Baufeldfreimachung/ Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September, bzw. wenn die Flächen nachweislich frei von Brutgeschehen sind). Rodungs- und Räumungsmaßnahmen erfolgen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar (entspricht § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG).
- Gehölzschutz in der Bauphase, Einzelschutz vorhandener Laubbäume mittels Stammschutz (Bohlenummantelung) sowie Schutz vor Verdichtungen/ Beschädigungen im Wurzelbereich. Absuchen der Böschungen auf Zauneidechsen und andere Reptilien vor Baubeginn während derer Aktivitätszeit (Mai-September). Bei positiven Nachweis Reptilienundurchlässiges Einzäunen des Baufeldes. Umsetzen der gefundenen Tiere auf südexponierte Böschungsbereiche außerhalb des Baufeldes.
- Absuchen der Böschungen auf Zauneidechsen und andere Reptilien vor Baubeginn während derer Aktivitätszeit (Mai-September). Bei positiven Nachweis Reptilienundurchlässiges Einzäunen des Baufeldes. Umsetzen der gefundenen Tiere auf südexponierte Böschungsbereiche außerhalb des Baufeldes.
- Schaffung von Brutplätzen/Nistmöglichkeiten für höhlenbewohnende Brutvögel am Eingriffsort
- ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung während der Baumaßnahme, zur Sicherung einer fachgerechten Umsetzung der Schadensbegrenzungs- und CEF-Maßnahmen.

2.3.3 Schutzgut Boden

2.3.3.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten. Daneben bildet das BNatSchG sowie das BBodSchG und länderspezifische Gesetze die rechtlichen Grundlagen. Diese Grundlagen regeln den schonenden Umgang mit belebtem Boden sowie die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodeneigenschaften und -funktionen. Das Schutzgut umfasst folgende Teilaspekte:

- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv
- Boden als Nutzungsgegenstand

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und -teilkfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter, wie z. B. Bodenart und Bodentyp.

Bereiche mit verbindlichen Festlegungen / Schutzgutausprägung

Die dominierende Bodenart im Untersuchungsraum ist Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff (Lösslehm und Glimmerschiefer) über periglaziärem Grussand (Glimmerschiefer). In flacheren Bereichen ist Regosol aus gekipptem, Kies führendem Schluff (Lösslehm) zu finden. In den Auebereichen der Zwickauer Mulde treten Auenschluffe auf (Gley-Vega aus fluvilimnogenem Schluff) Böden mit naturnaher Ausprägung, Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotential oder Archivfunktion (gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG) sowie seltene und gefährdete Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im westlichen Untersuchungsraum, außerhalb der Ortslagen, sind Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden (vgl. Unterlage 19.5 Blatt-Nr. 4). Faktoren zur Bewertung der funktionalen Leistungsfähigkeit der Böden, wie die natürliche Bodenfruchtbarkeit, oder die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe spielen am Eingriffsort eine untergeordnete Rolle, da es sich bei den Böden größtenteils um überprägte, mehrfach umgelagerte, bereits versiegelte und vorbelastete Böden handelt. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Sonderstandort für naturnahe Vegetation kommen die vom Eingriff betroffenen Böden aufgrund ihrer Lage und Vorbelastung nicht mehr in Betracht. Lediglich an den Standorten der gewässerbegleitenden Gehölze ist im Wurzelbereich der von der Fällung betroffenen Bäume mit naturnahen Bodenausprägungen zu rechnen.

Vorbelastungen

Viele Funktionen der Böden im Untersuchungsraum sind bereits durch die technischen Anlagen sowie durch die vorhandene Bebauung und Infrastruktur in Mitleidenschaft gezogen worden bzw. haben durch die Vollversiegelung ihre Funktionen verloren. Insgesamt sind die straßennahen Bodenbereiche bereits größtenteils verdichtete, degradierte Böden welche teilweise von Funktionsverlust betroffen sind.

2.3.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Es kommt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch dauerhafte Neuversiegelung auf 1.035 m². Die Versiegelung ist deshalb so gering, weil die Trassierung weitestgehend der jetzigen Trasse folgt.

2.3.3.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bau einer Stützwand zur Zwickauer Mulde im südlichen Knotenpunktbereich, hierdurch wird die Bodeninanspruchnahme
- Im verfügbaren Teil dieses Beschlusses (A, III, 2) sind im Übrigen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz aufgenommen worden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

2.3.4.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Neben dem § 2 Abs. 1 UVPG bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das BNatSchG sowie länderspezifische Regelungen die gesetzlichen Grundlagen (SächsUVPG). Das Schutzgut Wasser umfasst folgende Teilaspekte:

- Grundwasser
- Oberflächenwasser

Im Rahmen der Bewertung der oberirdischen Gewässer werden überwiegend gewässermorphologische (Gewässerstruktur) und hydrologische Eigenschaften (Abflussverhalten, Gewässereinzugsgebiete) berücksichtigt.

Oberflächenwasser

Östlich der B 175 hat die Zwickauer Mulde (Gewässer 1. Ordnung) ihr Flussbett. Sie entsteht bei Schöneck (Vogtland) aus zwei Quellflüssen und bildet bei Colditz zusammen mit der von Südosten heranströmenden Freiburger Mulde die vereinigte Mulde. Im Untersuchungsraum verzeichnet die Zwickauer Mulde die Gewässerstrukturgüte-Stufe 5 (stark verändert). Im Osten des Untersuchungsraumes befinden sich Zone III des Wasserschutzgebietes "Quellgebiet Kertzsch - Brunnengalerie" (T-5411125) sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Zwickauer Mulde. Des Weiteren sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz und Überschwemmung östlich der B 175 ausgewiesen (vgl. Unterlage 19.5 Blatt-Nr. 4).

Grundwasser

Im Muldental ist der Grundwasserstand stark vom Wasserstand der Mulde abhängig. So wechseln sich Ausfließen während des Trockenwetterabflusses mit Auffüllphasen der Hochwasserereignisse ab. Da die Terrassenschotter meist von Auenlehm überdeckt sind, ergeben sich gespannte Grundwasserverhältnisse. Das Niederschlagswasser versickert in die Verwitterungszone und fließt dem Gefälle folgend als unterirdischer, horizontaler Abfluss ab (SMUL, 2012). Die Grundwasserfließrichtung im Untersuchungsraum ist in Unterlage 19.5 Blatt-Nr. 4 dargestellt.

Vorbelastungen

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser zählen die Verkehrsanlagen der B 175 und B 180, durch welche Feinstaub aus dem Straßenverkehr in die bereits stark veränderte Zwickauer Mulde (Strukturgüte-Stufe 5) gelangen (LfULG: Interaktive Karte „Strukturkartierung Fließgewässer 2008“). Die Entwässerung des Einschnittbereiches

der B 180 OU Waldenburg erfolgt im derzeitigen Zustand durch eine Fassung in einer geschlossenen Entwässerung und Ableitung in die Zwickauer Mulde.

2.3.4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer und Grundwasser.

2.3.4.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen

Als baubedingten Vermeidungsmaßnahme ist die Vermeidung von baubedingtem Sedimenteintrag vorgesehen. Damit wird die potentielle Beeinträchtigung der Zwickauer Mulde und ihrer Flora und Fauna vermieden.

2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

2.3.5.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Neben § 2 UVPG bilden das BNatSchG sowie das BImSchG und die BImSchV die gesetzlichen Grundlagen zur Beschreibung der Schutzgüter Luft und Klima. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG sind zudem Luftverunreinigungen soweit zu verringern, dass auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden. Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen in der Luft werden von der 22. und der 33. BImSchV festgelegt. Das Schutzgut umfasst zwei Teilaspekte:

- Klima
- Luft

Zu betrachten ist in erster Linie das regionale und lokale Klima. Neben einigen wenigen allgemeinen Daten zum Klima, die der Einordnung des Untersuchungsgebietes in den regional-klimatischen Gesamtzusammenhang dienen, sind im Wesentlichen klimatisch wirksame Strukturen (Waldbereiche oder Frischluftsammelgebiete/Frischluftabflussbahnen) in der Landschaft zu beschreiben.

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich zwischen dem subkontinental geprägten und dem maritimen westeuropäisch geprägten Klimabereich. Es wird dem kontinental beeinflussten Klima des Erzgebirgsvorlandes zugeordnet. Für das Gebiet sind Winde, die vorwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung wehen, charakteristisch. Die Durchschnittstemperatur beträgt 8,3 °C, der Jahresniederschlag beträgt ca. 700 mm pro Jahr (www.Climate-Data.org). Im Untersuchungsraum sind keine verbindlichen Festlegungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft verzeichnet. Nordwestlich von Kertzsch befindet sich die Klimastation Waldenburg (240 m NN) des Deutschen Wetterdienstes.

Die Ackerflächen östlich der Zwickauer Mulde und westlich der B 175/B 180 sind Kaltluftentstehungsgebiete, die Mulde eine Kaltluftammelgebiet, wobei die Kaltluft von den Ackerflächen in das Muldental abfließt (vgl. Unterlage 19.5 Blatt 5).

Vorbelastungen

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima zählen die Verkehrsanlagen der B 175 und B 180, durch welche Feinstaub aus dem Straßenverkehr Luft und Klima beeinträchtigen.

2.3.5.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich Luft und Klima erfolgt keine Veränderung.

2.3.5.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen sind nicht erforderlich

2.3.6 Schutzgut Landschaft

2.3.6.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus bilden das BNatSchG, das BWaldG, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Raumordnungsgesetz (ROG) die Grundlage der Thematisierung des Schutzgutes. Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt
- Ästhetischer Aspekt
- Kulturhistorischer Aspekt

Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor (§ 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 13). Im Hinblick auf das Landschaftserleben sind neben visuellen auch beispielsweise akustische und olfaktorische Faktoren einzu beziehen. Gegenstand der Bewertung ist der Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen.

Historische Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind zu berücksichtigen.

Die Hochflächen des Mulde-Lößhügellandes werden überwiegend als Ackerland mit nach Süden ansteigendem Grünlandanteil genutzt. Die Flusstäler werden vielfach von kleinen Wäldern begleitet. Südöstlich der B 175 erstreckt sich die naturnahe Flusslandschaft der Zwickauer Mulde. Das mäandrierende, überwiegend naturnahe Fließgewässer ist hier durch eine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation inkl. eines Gehölzsaumes aus Fichten, Weiden, Erlen, Hybridpappeln und Eichen gekennzeichnet. Im südwestlichen Bereich befinden sich zwischen Flussaue und Straße Wirtschaftsgrünland sowie Teile der Siedlung Kertzsch mit Feldgehölzen und Grünflächen. Entlang der B 180 und der B 175 verläuft ein Streifen Ruderal- bzw. Staudenflur. Zwischen den beiden Straßen im Nordosten befindet sich Feldgehölz mit Laubmischbestand, im Westen ein größerer Laubmischwald. Der Rest des Untersuchungsgebietes besteht aus Wirtschaftsgrünland, das von einzelnen Laubbaumgruppen unterbrochen wird. Landschaftsbezogene Erholungsfunktionen spielen im direkten Untersuchungsraum im Umfeld des Knotenpunktes Kertzsch keine Rolle. Der Untersuchungsraum bzw. das Bauvorhaben befindet sich im 20.671 ha großen LSG „Mulden- und Chemnitztal“ (LSG Nr. c 01) sowie im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Kulturland-

schaftlich betrachtet liegt das Bauvorhaben in der „Westsächsischen Umgebendlandschaft“ (vgl. Landesentwicklungsplan 2013 Karte A 1.1).

Vorbelastungen

Im Untersuchungsgebiet ist das Landschaftsbild technisch überformt. Es dominieren die technischen Anlagen der Bundesstraßen 175 und 180. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 2 Abs. 1 Nr. 14). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus im sächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt. Schützenswerte Kulturgüter sind denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände. Des Weiteren werden historische Landnutzungsformen und kulturhistorische Landschaften (z. B. Knicklandschaften, Weinbaurassen) sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Im Eingriffsbereich sind keine Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden. Im Untersuchungsraum ist das Wasserwerk, bestehend aus fünf Gebäuden und technischen Anlagen mit ortsgeschichtlicher Bedeutung sowie Gründerzeitgebäuden mit Klinkerfasaden als Kulturdenkmal gekennzeichnet (LfD, Datenübergabe: 22. Mai 2017).

Sollten bei Bauarbeiten archäologisch Objekte vorgefunden werden, so sind diese Funde gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 20 SächsDSchG) der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden.

2.3.6.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Entfernung von 14 Bäumen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Beeinträchtigungen von Gebäuden erfolgen nicht.

2.3.6.3 Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen

Mit der Maßnahme 1 (Unterlage 9.2) erfolgt die Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen. Insoweit wird der Baumverlust kompensiert.

2.3.6.4 Wechselwirkungen

Die genannten Schutzgüter stehen in Wechselwirkung miteinander. Entsprechend können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern es ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu wählen. Unter Wechselwirkungen werden funktionale und strukturelle Beziehungen zwischen Schutzgütern, einzelnen Schutzgutmerkmalen oder räumlich benachbarten Landschaftsbestandteilen verstanden. Wechselwirkungen können auftreten zwischen verschiedenen Schutzgütern, zwischen einzelnen Wert- und Funktionselementen eines Schutzgutes, zwischen räumlich benachbarten Landschaftsteilen, der Verbindung von Teillebensräumen sowie zwischen Landschaftsstrukturen und Landschaftsfunktionen. Vorliegend besteht vor allem in der Flussaue der Zwickauer Mulde ein komplexes Wechselwirkungsgefüge zwischen dem

auentypischen Boden- und Wasserhaushalt und den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten. Entsprechend sind auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen nicht auf einzelne Schutzgüter begrenzt, sondern haben teilweise eine Mehrfachfunktion, die im Einzelnen in den Maßnahmeblättern der Unterlage 9.2 dargestellt ist.

2.3.6.5 Varianten

Der Variantenvergleich hat ergeben, dass die festgestellte Variante 1a insgesamt die geringsten Beeinträchtigungen auf den Naturraum erwarten lässt, da diese Trasse weitestgehend der jetzigen Trassierung verläuft und mit Anlegung der Stützmauer ein weiteres Heranrücken auf den Gehölzbestand in der Auenlandschaft vermieden wird. Auf die Darstellung und Abwägung der Varianten in diesem Beschluss wird verwiesen.

2.3.6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen wird auf o.a. Ausführungen unter C, IV, 2.2.1 verwiesen. Daneben wird auf die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und auf die Vermeidungsmaßnahmen der Unterlage 9 verwiesen. Folgende Ausgleich und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme 1.1 A: Entsiegelung von Straßenflächen
- Maßnahme 1.2 A: Pflanzung einer Gehölzfläche am Eingriffsort
- Maßnahme 1.3 AFFH: Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen am Eingriffsort
- Maßnahme 1 E: Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen
- Maßnahme 2 E: Anlage einer Feldhecke aus einheimischen Laubgehölzen mit ruderalem Saum
- Maßnahme 1 G: Ansaat von Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) (3.700 m²)

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) dargestellt.

2.3.6.7 Ergebnis

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass für das Vorhaben bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit gegeben ist. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

V Öffentliche und private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist ein Eingriff i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bezüglich der Art und des Umfangs wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan der planfestgestellten Unterlagen verwiesen (Unterlage 19.1).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Planfeststellungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Planung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.2).

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme 1.1 A: Entsiegelung von Straßenflächen,
- Maßnahme 1.2 A: Pflanzung einer Gehölzfläche am Eingriffsort,
- Maßnahme 1.3 AFFH: Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen am Eingriffsort,
- Maßnahme 1 E: Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen,

- Maßnahme 2 E: Anlage einer Feldhecke aus einheimischen Laubgehölzen mit ruderalem Saum,
- Maßnahme 1 G: Ansaat von Landschaftsrasen (RSM 7.1.2/3.700 m²).

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) dargestellt.

Bei Umsetzung der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter Beachtung der zu Gunsten von Natur und Landschaft ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Insbesondere ist nicht vom Vorliegen eines unzulässigen Eingriffs auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde geht insbesondere davon aus, dass mit den festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen (siehe Unterlage 9) die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

1.2 Natura 2000-Gebiete

Zwei Natura 2000-Gebiete sind von der Baumaßnahme betroffen. Die Baumaßnahme im SPA-Gebiet, „Tal der Zwickauer Mulde“ (Landesinterne Nr. 76, EU-Meldenummer: 4842-452) Sie tangiert auch das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ (Landesinterne Nr. 2 E, EU-Meldenummer: 4842-301)

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher das Bauvorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Es darf nach Absatz 2 der Vorschrift grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit ebenso wie die zu seiner Umsetzung ergangene Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können ein Gebiet somit erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist insofern nicht erforderlich (siehe auch das Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichtes ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich (vgl. das Urteil des EuGH vom 7. September 2004 – Rs.C-127/02-SLG. 2004 S. I-7405 Rdnr. 48 sowie die Urteile vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05 und vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10 des BVerwG).

Die für beide Gebiete durchgeführte Vorprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der geschützten Gebiete bzw. die Prüfung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete führt, erfolgte in den Planunterlagen 19.2 sowie 19.3. Auf die Planunterlagen wird verwiesen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, bei welchen es sich ausschließlich um vorhabensimmanente Maßnahmen handelt, keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegt und die Baumaßnahme in Einklang mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete steht.

1.2.1 SPA-Vorprüfung

Das 2.724 ha umfassende SPA "Tal der Zwickauer Mulde" (DE 4842-452) liegt in den Landkreisen Mittweida (71 c1/0) und Chemnitzer Land (29 %). Naturräumlich befindet

sich das SPA im Mulde-Lößhügelland. Es umfasst die naturnahe, strukturreiche, abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Tallandschaft der Zwickauer Mulde mit wechselnden Expositionen und mehreren gut strukturierten, unverbauten Seitentälchen. Besonders im Talhangbereich findet sich vielfach naturnahe Bewaldung mit bodensaurer und mesophilen Buchenwäldern, Eichen- Hainbuchenwäldern, Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwäldern und in der Aue Erlen-Eschenwälder. Die Zwickauer Mulde stellt sich als mäandrierendes, überwiegend naturnahes und fischreiches Fließgewässer mit Schlamm- und Schotterbänken dar, die Seitentäler weisen naturnahe Gewässerabschnitte auf. Die Talhänge sind stellenweise sehr steil und abschnittsweise mit offenen Felsbildungen. Die Sandgrube Penna ist geprägt durch offene Sand- und Kiesflächen und strukturreiche Restgewässer mit ausgeprägten Röhrichtbeständen.

Im SPA-Gebiet kommt es zu Überschneidungen mit den FFH-Gebieten „Chemnitztal“, „Mittleres Zwickauer Muldetal“ sowie „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“. Die beiden Naturschutzgebiete „Um die Rochsburg“ und „Sandgrube Penna“ liegen vollständig im SPA. Die durch das Straßenbauvorhaben betroffene Teilfläche, welche im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen ist, umfasst das Tal der Zwickauer Mulde im Abschnitt zwischen Waldenburg und Kertzsch einschließlich der angrenzenden Hangwälder und Offenlandflächen.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gelten für das Gebiet DE 4842-452 „Tal der Zwickauer Mulde“ insbesondere folgende Erhaltungsziele (Regierungspräsidium Chemnitz 2006):

- Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für den Weißstorch
- Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tabelle 1) nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (LfUG 1999) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichender Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten (naturnaher Waldgesellschaften wie Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Schlucht- und Schatthangwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Eichen-Ulmen-Auenwald, Pionierwälder und Verbuschungsstadien, naturnahe Waldränder, Lichtungen und Blößen in den Waldbeständen, Auengrünland mit Anteilen von Feucht- und Nassgrünland und mageren Frischwiesen, offene Felsbildungen, Brachen und Saumstrukturen, Horst- und Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Streuobstbestände, stehendes und liegendes Totholz, Teiche und sonstige Standgewässer, Schlammflächen, Kiesbänke, Flachwasserzonen, Röhrichte, Ackervernässungsflächen)

Ein Managementplan wurde bisher nicht erstellt.

Im detailliert untersuchten Bereich kommen als potentielle Brutvögel nur der Eisvogel und der Grauspecht in Betracht. Als Nahrungsgäste können Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke nicht mit Sicherheit ausgeschlossen. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Gewässer verschiedenster Ausprägung. Er nistet in selbstgegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Auch Wurzelteller werden angenommen. Der wenig

gesellige Vogel ernährt sich stoßtauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Hauptgefährdungsfaktoren des Eisvogels sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandesrückgänge verursacht haben. Insbesondere der Erhalt und das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genügend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand tragen zur Bestandssicherung der in Sachsen gefährdeten Art bei. Zum Vorkommensschwerpunkt in Sachsen gehört u.a. Flüssen die Mulde. Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde ebenfalls ein Nachweis erbracht.

Durch die bestehenden Bundesstraßen ist der Lebensraum des Eisvogels in diesem Gebiet deutlich vorbelastet. Zusätzliche Störungen durch Lärm und optische Reizausstrahlung durch die Bautätigkeiten sind nur vorübergehend vorhanden und in Anbetracht der derzeitigen betriebsbedingten Reizausstrahlung als gering einzustufen. Die Tiere können ihnen ohne erheblich negative Auswirkungen ausweichen.

Anlagebedingt ist die Fällung von trassennahen Bäumen vorgesehen. Da das Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe der Mulde liegt, kann ein Eingriff in diese gewässerbegleitenden Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Damit können Ansitzwarten sowie potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Desweiteren geht die abschirmende Wirkung des Ufergehölzsaums verloren, sodass der Eisvogel durch optische Reize und/oder Lichtemissionen des Verkehrs vermehrt gestört werden kann. Diese Beeinträchtigung wird als sehr hoch eingestuft, da der anlagebedingte Gehölzverlust und die damit verbundene verstärkte Störung sowie der potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstättenverlust dauerhaft sind.

Neben dem anlagebedingten Eingriff in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände, kommt es baubedingt zusätzlich zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und zur Fällung weiterer Bäume des Uferrandstreifens. Damit gehen ihre abschirmende Wirkung sowie weitere potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Der Eisvogel kann durch optische Reize und/oder Lichtemissionen des Verkehrs gestört werden. Diese Beeinträchtigung wird als sehr hoch eingestuft, da der baubedingte Gehölzverlust und die damit verbundene verstärkte Störung sowie der potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstättenverlust ohne schnelle Wiederanpflanzung ebenfalls von sehr langer Dauer sein können.

Als vorhabensimmanente Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen.

- Bau einer Stützwand zur Zwickauer Mulde,
- Schonung bzw. Neupflanzung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände.

Bei vollständiger Einhaltung der Maßnahmen, die bereits Bestandteil des Vorhabens sind, wird der Eingriff in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände auf ein Minimum reduziert. Potentielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie Ansitzwarten sind nicht betroffen. Das Nahrungshabitat bleibt erhalten. Die abschirmende Wirkung wird aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Es verbleibt keine anlagebedingte Beeinträchtigung.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist die verbleibende Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Diese bestehen darin, dass während einer Übergangszeit der anzupflanzende Bewuchs einige Zeit benötigen wird, um die erforderliche Höhe zu erreichen, damit die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild kompensiert sind. Bedenken

bestehen nicht, da bereits mit der Anpflanzung die erforderlichen Schutzwirkungen eintreten werden.

Grauspecht

Durch die bestehenden Bundesstraßen ist der Lebensraum des Grauspechts in diesem Gebiet deutlich vorbelastet. Zusätzliche Störungen durch Lärm und optische Reizausstrahlung durch die Bautätigkeiten sind nur vorübergehend vorhanden und in Anbetracht der derzeitigen betriebsbedingten Reizausstrahlung als gering einzustufen. Die Tiere können ihnen ohne erheblich negative Auswirkungen ausweichen.

Anlagebedingt ist die Fällung von trassennahen Bäumen in einem stark vorbelasteten Lebensraum vorgesehen. Damit können auch potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Diese Beeinträchtigung wird trotz Vorbelastung als hoch eingestuft, da sie dauerhaft ist und ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen zusammen mit anderen sukzessiven Eingriffen allmählich zu einem Qualitäts- bzw. Funktionsverlust des Schutzgebietes beitragen kann.

Als vorhabensimmanente Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen.

- Bau einer Stützwand zur Zwickauer Mulde,
- Schonung bzw. Neupflanzung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände.

Es werden 14 trassennahe Bäume entfernt, potentielle Höhlenbäume sind nicht betroffen. Eine Eignung dieser Bäume als Lebensraum ist aufgrund der sehr geringen Nähe zur bestehenden Straße (Effektdistanz 400 m) sehr gering. Es verbleiben geringe anlagebedingte Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist die verbleibende Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist die verbleibende Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Diese bestehen darin, dass während einer Übergangszeit der anzupflanzende Bewuchs einige Zeit benötigen wird um die erforderliche Höhe zu erreichen, damit die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild kompensiert sind. Bedenken bestehen nicht, da bereits mit der Anpflanzung die erforderlichen Schutzwirkungen eintreten werden.

Weißstorch

Der Weißstorch brütet als Kulturfolger in großen Reisignestern auf Dächern, Schornsteinen, Lichtmasten und seltener auf Bäumen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Mai. Der Weißstorch ist eine charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft. Bevorzugt werden wasserreiche Gegenden, feuchte Niederungen und Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen. In Wiesen, Feldern, Sümpfen und flachen Gewässern sucht er seine Nahrung, die vorwiegend aus Kleintieren besteht (Frösche, Mäuse, Schlangen, Larven, Fische u. a.). Die Entwässerung von Feuchtgebieten, der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft, intensive Anbaumethoden und die Verdrängung der Landschaft gefährden die Bestände. Verbreitungsschwerpunkte im Bereich des sächsischen Tief- und Hügellandes sind die nordwestlichen und östlichen Teile Sachsens. Der Brutbestand des Weißstorches ist jährlichen Schwankungen unterworfen.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist die Art als potentieller Nahrungsgast auf den muldennahen Äckern und Grünländern zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu werten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wespenbussard

Lebensraum des Wespenbussards sind strukturreiche Waldgebiete, gelegentlich auch größere Feldgehölze mit höherem Altholzanteil und parkähnliche Bestände in insgesamt reich gegliederten Landschaften. Der Wespenbussard nistet meist auf hohen Bäumen am Waldrand, manchmal auch innerhalb geschlossener Waldgebiete, sofern Lichtungen, Blößen oder ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Der ausgesprochene Nahrungsspezialist lebt hauptsächlich von Hummeln und Wespen, deren Nester im Waldboden er ausgräbt. Mögliche Gefährdungen ergeben sich durch Nutzungsintensivierung, Verringerung des Nahrungsangebotes und Störungen an den Brutplätzen.

Die Vorkommen des Wespenbussards in Sachsen erstrecken sich von der Ebene bis in die Mittelgebirge mit Brutnachweisen in nahezu allen Naturräumen. Verbreitungsschwerpunkt sind die Lagen bis etwa 300 Meter. Der Gesamtbestand für Sachsen wird mit 150 bis 300 Brutpaaren angegeben. Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist die Art als potentieller Nahrungsgast zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu werten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schwarzmilan

Durch die bestehenden Bundesstraßen ist der Wirkungsbereich des Vorhabens deutlich vorbelastet und stellt kein optimales Nahrungshabitat für den Schwarzmilan dar. Ein Vorkommen kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Störungen durch Lärm und optische Reizausstrahlung durch die Bautätigkeiten sind nur vorübergehend vorhanden und in Anbetracht der derzeitigen betriebsbedingten Reizausstrahlung als gering einzustufen. Potentiell vorkommende Tiere können ihnen ohne erheblich negative Auswirkungen ausweichen.

Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist so klein, dass er nur ein sehr kleines Stück des potentiellen Nahrungshabitats eines Schwarzmilans einnimmt.

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu werten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Rotmilan

Durch die bestehenden Bundesstraßen ist der Wirkungsbereich des Vorhabens deutlich vorbelastet und stellt kein optimales Nahrungshabitat für den Rotmilan dar. Ein Vorkommen kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Störungen durch Lärm und optische Reizausstrahlung durch die Bautätigkeiten sind nur vorübergehend vorhanden und in Anbetracht der derzeitigen betriebsbedingten Reizausstrahlung als gering einzustufen. Potentiell vorkommende Tiere können ihnen ohne erheblich negative Auswirkungen ausweichen. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist so klein, dass er nur ein sehr kleines Stück des potentiellen Nahrungshabitats eines Rotmilans einnimmt.

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu werten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Baumfalke

Durch die bestehenden Bundesstraßen ist der Wirkungsbereich des Vorhabens deutlich vorbelastet und stellt kein optimales Nahrungshabitat für den Baumfalken dar. Ein Vorkommen kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Störungen durch Lärm und optische Reizausstrahlung durch die Bautätigkeiten sind nur vorübergehend

vorhanden und in Anbetracht der derzeitigen betriebsbedingten Reizaustrahlung als gering einzustufen. Potentiell vorkommende Tiere können ihnen ohne erheblich negative Auswirkungen ausweichen. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist so klein, dass er nur ein sehr kleines Stück des potentiellen Nahrungshabitats eines Baumfalken einnimmt.

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu werten. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Umbau des Knotenpunktes Kertzsch kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA verträglich gestaltet werden, sofern die beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen umgesetzt werden.

1.2.2 FFH-Vorprüfung

Das FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" (DE 4842-301, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung), liegt im den Landkreisen Zwickau, Mittelsachsen Mittweida Chemnitzer Land (36 %), Zwickauer Land (2 %) sowie der kreisfreien Stadt Zwickau (4 %). Naturräumlich befindet sich das FFH-Gebiet im Erzgebirgsvorland. Innerhalb des Erzgebirgsvorlandes gehören der größere nördliche Teil des FFH-Gebietes zum Mulde-Lösshügelland und ein kleinerer Bereich südlich von Glauchau zum Erzgebirgsbecken. Das FFH-Gebiet nimmt den Talbereich der Zwickauer Mulde mit seinen Hangbereichen und einigen Seitentälern ein. Die Zwickauer Mulde ist ein mäandrierendes, überwiegend naturnahes Fließgewässer. Sie durchfließt eine strukturreiche Tallandschaft mit zum Teil ausgeprägten Auenstrukturen. Innerhalb der Tallandschaft treten abschnittsweise wechselnde Expositionen auf. Das Tal der Zwickauer Mulde weist naturnahe und ungestörte (verkehrs- und siedlungsarme) Abschnitte auf. Die Flächengröße beträgt 2.033 ha. Das Gebiet liegt in einer Höhenlage zwischen 340 m ü. NN und 144 m ü. NN an der nördlichen Gebietsgrenze. Im FFH-Gebiet kommt es zu Überschneidungen mit den Landschaftsschutzgebieten „Mulden- und Chemnitztal“ und „Stausee Glauchau und Muldenaue“ sowie dem SPA „Tal der Zwickauer Mulde“ (DE 4842-452). Die beiden Naturschutzgebiete „Um die Rochsburg“ und „Sandgrube Penna“ sind vollständig im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ enthalten. Des Weiteren liegen gemäß § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope im FFH-Gebiet.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten laut der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz (2011) für das Gebiet DE 4842-301 „Mittleres Zwickauer Muldetal“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überwiegend naturnahen und sehr abwechslungsreichen Mittel- laufs der Zwickauer Mulde und seiner Nebentäler mit wertvollem Grünland und Auenwäldern in den weitläufigen Talbereichen sowie großflächigen Laub- mischwäldern an den stellenweise sehr steilen und felsdurchsetzten Talhängen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL (vgl. Tabelle 1), einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des An- hanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemein- schaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL (vgl. Tabelle 2) sowie ihrer Habitate.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Der Managementplan für das Schutzgebiet wurde 2006 erstellt. In der Kurzfassung (LfULG 2006) wird für das gesamte Gebiet folgende Maßnahme formuliert: „Das FFH-Gebiet weist nur eine defizitäre Ausstattung mit Fließgewässerlebensräumen auf. Aus diesem Grund sind die bestehenden Rechtsgrundlagen des Umweltrechts (v. a. § 50 SächsWG: Uferbereiche, Gewässerrandstreifen) und des landwirtschaftlichen Fachrechts (Bestimmungen der guten fachlichen Praxis) konsequent einzuhalten.“

Für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden ebenfalls verschiedene Maßnahmen beschrieben, die einen günstigen Erhaltungszustand sichern bzw. wiederherstellen sollen. Im detailliert zu untersuchendem Bereich sind keine Lebensräume des Anhangs I der FFHRL ausgewiesen. Der nächstgelegene LRT (6510, Flachland-Mähwiesen) befindet sich in etwa 800 m Entfernung. Flussabwärts gibt es in der Zwickauer Mulde keine als LRT 3260 ausgewiesenen Flächen, die von potentiellen Stoffeinträgen (Stäuben, Sedimente) ins Gewässer betroffen sein könnten. Daher können für alle LRTs Flächenverluste oder andere erhebliche Beeinträchtigungen durch das Projekt ausgeschlossen werden.

Ausgehend von den ermittelten Wirkfaktoren des Projektes sowie deren Einflussbereichen und den Funktionen des Schutzgebietes (z. B. Reproduktions-, Nahrungs- oder Verbundfunktion) wurde die mögliche Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL beurteilt.

Als voraussichtlich betroffene Art wird die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in die FFH-VP einbezogen, deren nächstes Vorkommen in der Mulde bei Waldenburg in ca. 700 m Entfernung flussabwärts liegt. Somit kann sie dort durch potentielle Sediimenteinträge betroffen sein. Des Weiteren zeigt die Grüne Keiljungfer eine flussaufwärts gerichtete Ausbreitungstendenz entlang der Fließgewässer von Norden in das Gebiet hinein und kann daher auch schnell das eigentliche Untersuchungsgebiet erreichen bzw. mittlerweile erreicht haben.

Des Weiteren konnte eine mögliche Betroffenheit des Bibers, des Fischotter, des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Biber

Der Biber bevorzugt langsam fließende Gewässer mit ausgedehnten Auwäldern - sein Primärhabitat. Heute nutzt er jedoch auch Bereiche mit Auwaldresten und akzeptiert darüber andere Gewässertypen, wenn reicher Uferbewuchs vorhanden ist. Sein Habitat versucht er seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Voraussetzungen für eine Biberansiedlung sind ausreichend Wasserfläche und -tiefe, geeignete Ufer für Wohnbauten, eine ausreichende Nahrungsgrundlage sowie eine relative Störungsarmut. Die Wohnbauten können sowohl die „typischen“ Biberburgen (aus Ästen gebaut) als auch Erdhöhlen in Steilufern sein. Nicht selten wird auch beides kombiniert.

Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Er lebt monogam im Familienverband, dem oft zwei Generationen Jungtiere angehören. Wenn der Lebensraum groß genug ist, kann auch eine Biberkolonie mit mehreren Familien bestehen. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis 40 km. Inzwischen

werden auch Distanzen bis 100 km angegeben. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität, im Durchschnitt beträgt der Radius für ein Paar einen Kilometer. Im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ kommt der Biber in zwei Abschnitten der Mulde (nördlich Rochlitz bis Gebietsende und östlich Penig bis Rochlitz) vor. Dieses Vorkommen gilt als stabil, sein Zustand wird aufgrund des fehlenden Lebensraumes Auwald nur mit gut bewertet. Das nächste Vorkommen (bei Lunzenau) liegt etwa 12 km flussabwärts vom Eingriffsort. Die Nutzung der Mulde als Wanderkorridor kann jedoch angenommen werden

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu Baulärm und optischer Reizausstrahlung. Diese Störungen sind jedoch nur vorübergehend vorhanden. Da der Biber im näheren Bereich nicht nachgewiesen wurde, sondern seine Wanderung hier nur potentiell angenommen wird, ist diese kurzfristige potentielle Beeinträchtigung als gering anzusehen. Zudem ist der Biber vornehmlich nachtaktiv, sodass potentielle Störungen aufgrund der Bauaktivität am Tage auf ein sehr geringes Maß reduziert werden. Des Weiteren ist die Barrierefreiheit für die potentiell wandernden Tiere im Wasser gewährleistet.

Neben dem anlagebedingten Eingriff in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände, kann es baubedingt zusätzlich zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und zur Fällung weiterer Bäume des Uferstrandstreifens kommen. Damit geht ihre abschirmende Wirkung verloren. Der Biber kann bei seinen Wanderungen durch optische Reize und/oder Lichtemissionen des Verkehrs gestört werden. Diese Beeinträchtigung wird als sehr hoch eingestuft, da der baubedingte Gehölzverlust und die damit verbundene verstärkte Störung ohne schnelle Wiederanpflanzung ebenfalls von sehr langer Dauer sein können.

Es ist die Errichtung einer Stützwand sowie die Anpflanzung von Gehölzen im Uferbereich vorgesehen. Bei vollständiger Umsetzung dieser vorhabensimmanenten Maßnahme ist der Schutz des Gewässerrandstreifens mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen garantiert. Es bleiben genug Gehölze bestehen, die die abschirmende Wirkung für wandernde Biber aufrechterhalten bzw. wiederherstellen. Damit verbleibt keine anlagebedingte Beeinträchtigung.

Fischotter

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu Baulärm und optischer Reizausstrahlung. Diese Störungen sind jedoch nur vorübergehend vorhanden. Da der Fischotter im näheren Bereich nicht nachgewiesen wurde, sondern seine Wanderung hier nur potentiell angenommen wird, ist diese kurzfristige potentielle Beeinträchtigung als gering anzusehen. Zudem ist der Fischotter vornehmlich nachtaktiv, sodass potentielle Störungen aufgrund der Bauaktivität am Tage, auf ein sehr geringes Maß reduziert werden. Des Weiteren ist die Barrierefreiheit für die potentiell wandernden Tiere auf der anderen, vom Bauvorhaben nicht berührten Flussseite gewährleistet. Die Tiere könnten hierhin ausweichen, sodass eine erhöhte durch eine Störung verursachte Mortalität (Verkehrsoffer) ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt ist die Fällung von trassennahen Bäumen vorgesehen. Da das Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe der Mulde liegt, kann ein Eingriff in diese gewässerbegleitenden Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Damit geht ihre abschirmende Wirkung verloren.

Der Fischotter kann bei seinen Wanderungen durch optische Reize und/oder Lichtemissionen des Verkehrs gestört werden. Diese Beeinträchtigung wird als sehr hoch eingestuft, da der anlagebedingte Gehölzverlust und die damit verbundene verstärkte Störung dauerhaft sind.

Es ist die Errichtung einer Stützwand sowie die Anpflanzung von Gehölzen im Uferbereich vorgesehen. Bei vollständiger Umsetzung dieser vorhabensimmanenten Maßnahme ist der Schutz des Gewässerrandstreifens mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen garantiert. Es bleiben genug Gehölze bestehen, die die abschirmende Wirkung für wandernde Biber aufrechterhalten bzw. wiederherstellen. Es verbleibt keine anlagebedingte Beeinträchtigung.

Großes Mausohr und Mopsfledermaus

Fledermäuse sind nachtaktiv, sodass potentielle Störungen aufgrund der Bauaktivität am Tage auf ein sehr geringes Maß reduziert werden. Dieser potentiellen vorübergehenden Störung können die Tiere gefahrlos ausweichen, die Beeinträchtigung ist als gering anzusehen.

Anlagebedingt ist die Fällung von trassennahen Bäumen vorgesehen. Da das Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe der Mulde liegt, kann ein Eingriff in diese gewässerbegleitenden Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Damit geht ihre abschirmende Wirkung verloren und die Leitlinienfunktion wird beeinträchtigt. Jagende Fledermäuse können durch optische Reize und/oder Lichtemissionen des Verkehrs gestört werden. Diese Beeinträchtigung wird als sehr hoch eingestuft, da der anlagebedingte Gehölzverlust und die damit verbundene verstärkte Störung dauerhaft sind.

Es ist die Errichtung einer Stützwand sowie die Anpflanzung von Gehölzen im Uferbereich vorgesehen. Bei vollständiger Umsetzung dieser vorhabensimmanenten Maßnahme ist der Schutz des Gewässerrandstreifens mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen garantiert. Es bleiben genug Gehölze bestehen, die die abschirmende Wirkung für wandernde Biber aufrechterhalten bzw. wiederherstellen. Es verbleibt keine anlagebedingte Beeinträchtigung.

Grüne Keiljungfer

Aufgrund der sehr geringen Nähe des Bauvorhabens zur Zwickauer Mulde können ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und somit baubedingte Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge (Stäube, Sedimente) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Wasserqualität, Trübungen, Flockungen, Nährstoffeintrag, Schlammaufwirbelung mit Sauerstoffzehrung und Überlagerungen der Sandbänke sowie Veränderungen der Strukturvielfalt führen zum Verlust von Larvallebensräumen.

Das nächste nachgewiesene Vorkommen befand sich 2004 in etwa 700 m Entfernung flussabwärts vom Eingriffsort bei Waldenburg. Diese Fläche ist als Habitatfläche der Grünen Keiljungfer ausgewiesen. Baubedingte Einträge von Stäuben oder von im Niederschlagswasser gelösten Sedimenten in großer Menge und bei langanhaltendem Baugeschehen könnten diese Habitatflächen schnell erreichen und die Larvallebensräume potentiell zerstören.

Die vorliegenden Daten lassen des Weiteren den Schluss zu, dass die Zwickauer Mulde von Norden her besiedelt wird und diese Besiedelung noch in vollem Gang ist, sprich, sich der Lebensraum der Grünen Keiljungfer mittlerweile näher in Richtung Eingriffsort hin ausgebreitet hat.

Da der baubedingte Sedimenteintrag jedoch nur kurzzeitig gegeben ist und von Verdünnungseffekten auszugehen ist, und die Habitatfläche durch Starkregen- und Hochwasserereignisse

natürlicherweise ständig Sedimenteinträgen unterliegt, wird der Beeinträchtigungsgrad dieser Habitatfläche als gering bewertet. Zudem bleiben die beiden anderen Habitatflächen im Schutzgebiet aufgrund der weiten Entfernung in jedem Fall unbeeinträchtigt. Maßnahmen zum Schutz der Keiljungfer sind daher nicht erforderlich.

Der Umbau des Knotenpunktes Kertzsch kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich gestaltet werden, sofern die beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die bereits integraler Bestandteil des Vorhabens sind, umgesetzt werden.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
 - c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Die Vorhabenträgerin hat Artenschutzfachbeitrag erstellt. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag untersucht die Auswirkungen dieses Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten. In der Vorprüfung wurde das potenziell vorkommende Artenspektrum anhand der vorhandenen Habitatstrukturen festgelegt (101 Arten). In der Relevanzprüfung werden 50 Arten ausgeschlossen, für die beim Umbau des Knotenpunktes Kertzsch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Von den verbleibenden 51 Arten ist eine die potenziell vorkommende Zauneidechse, eine der Biber und eine der Fischotter; 11 sind Fledermäuse und eine ist der Eisvogel (Anhang I Vogelschutzrichtlinie). Die anderen 36 sind alles häufige und ungefährdete Brutvogelarten, die aufgrund ähnlicher Nistplatzstandorte zu Gilden zusammengefasst werden (Tabelle 3). Für alle 51 Arten können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (Tötung von Individuen, Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Bei strikter Einhaltung der ausgeführten Maßnahmen Bau einer Stützwand zur Zwickauer Mulde, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Oktober-Februar Schonung bzw. Neupflanzung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände) und Absuchen der Böschungen auf Zauneidechsen und andere Reptilien vor Baubeginn können diese jedoch vollständig vermieden werden. Eine Durchführung einer Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt.

2 Bodenschutz

Bei Beachtung der im Beschlusstenor festgelegten Auflagen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Insoweit kann auch auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Baugrundgutachtens zurückgegriffen werden.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Daneben hat die Vorhabenträgerin die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG sind die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Dabei hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen bereits nicht hervorgerufen werden, §§ 4, 7 BBodSchG. Hierfür ggf. erforderliche Maßnahmen sind insbesondere auch durch denjenigen zu ergreifen, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück besitzt, § 4 Abs. 2 BBodSchG. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Regelungen des Straßenrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG) existieren nicht.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens in den verfügenden Teil des Beschlusses (A III 2.1 bis 2.9) aufgenommen. Bei Beachtung dieser Regelungen ist nicht zu besorgen, dass schädliche, d. h. die Funktion des Bodens beeinträchtigende Veränderungen erfolgen, so dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Einzelne und/oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

3 Archäologie und Denkmalpflege

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Über die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn können insbesondere über die zuständige Denkmalschutzbehörde etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst werden und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und Abs. 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitsregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Arbeitsschutz, Bauausführung

Die Belange des Arbeitsschutzes sind durch Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Es wurde außerdem verfügt, dass Grundstückszufahrtsmöglichkeiten während der gesamten Bauphase ermöglicht werden.

5 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in Unterlage 10 (Grunderwerb) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen die notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in der Grunderwerbsunterlage ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.

Die Planfeststellung hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie enthält die notwendige Entscheidung über das „ob“ der Inanspruchnahme, das heißt, sie lässt den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser erfolgt im Regelfall bei der dinglichen Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB und beim Grunderwerb durch die Vorhabenträgerin, die diese auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses durchführt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Entschädigungshöhe sowie weiterer Entschädigungsansprüche (etwa für Folgeschäden im Sinne des § 96 BauGB), die sich hier ergeben könnten, lassen sich im Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren als gesondertem Verfahren bei der Landesdirektion Chemnitz klären. Dieses kann durchgeführt werden, wenn die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin über die Mitbenutzung oder den Erwerb der von ihr benötigten Flächen ohne Einigung verlaufen. Im Anschluss an das Entschädigungsfestsetzungsverfahren steht auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin ebenfalls Gegenstand eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens bei der Landesdirektion Chemnitz sein.

Die Vorhabenträgerin ist im Übrigen verpflichtet, vorübergehend in Anspruch genommene Flächen im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und dem Nutzer eine Entschädigung für den Nutzungsausfall zu gewähren.

6 Immissionsschutz

6.1 Verkehrslärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Straßenlärm vor:

- Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige

schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte.

- Beim Bau oder der wesentlichen Veränderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind – aktiver Schallschutz (§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).
- Wenn den vorgetragenen Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann oder wenn die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG), hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der baulichen Anlage zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Die Entschädigung ist für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten – passiver Schallschutz (§ 42 Abs. 2 BImSchG).
- Soweit eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes nicht möglich ist, sehen die §§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld vor. Ein solcher Entschädigungsanspruch kann sich insbesondere bei der Beeinträchtigung der durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes nicht zu schützenden Außenwohnbereiche ergeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit dem Erlass der 16. BImSchV von der ihr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche konkrete Grenzwerte festzulegen, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich festgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode entwickelt.

Ein wichtiges Eingangskriterium für die Lärmberechnungen sind dabei die Verkehrszahlen. Für die Erstellung der schalltechnischen Berechnungen wurde vorliegend die Landesverkehrsprognose für das Jahr 2020 als Grundlage herangezogen. Nunmehr ist jedoch die Landesverkehrsprognose 2025 für den Freistaat Sachsen verfügbar. Da sich die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2025 gegenüber dem Prognosejahr 2020 verringert, ist im Ergebnis festzustellen, dass für den Prognosehorizont 2025 keine weiteren Ansprüche auf aktiven bzw. passiven Lärmschutz nach der 16. BImSchV gegenüber dem Prognosehorizont 2020 ableitbar sind.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 als Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen geeignet.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A) tags 47 dB(A) nachts
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A) tags 49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64 dB(A) tags 54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	69 dB(A) tags 59 dB(A) nachts.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in den Bebauungsplänen bestehen, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln. Entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die festgelegten Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

Unter Abwägung aller betroffener Belange ist die gewählte Trassenführung mit dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG vereinbar. Die in § 50 BImSchG gewählte Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift kein striktes Vermeidungsgebot in dem Sinne aufstellen wollte, dass die Straßenbaumaßnahme gänzlich unterbleiben müsste, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden könnte. Vielmehr eröffnet § 50 BImSchG den Weg für eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes mit anderen - unter Umständen entgegenstehenden - Belangen. § 50 BImSchG beinhaltet mithin ein Optimierungsgebot (so etwa die ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. den Beschluss vom 5. Dezember 2008, Az. 9 B 28/08). Für Optimierungsgebote gilt – soweit man eine Differenzierung in einfach zu gewichtende Belange und sog. Optimierungsgebote entgegen einer in der Literatur vertretenen Meinung überhaupt für sinnvoll hält – dass diejenigen Vorschriften, die im Sinne eines Optimierungsgebotes auszulegen sind, bei der öffentlichen Planung keine strikte Beachtung dahingehend verlangen, dass sie nicht durch planerische Abwägung eine Einschränkung erfahren können. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der zu beachtenden Optimierungsgebote sowie eventuell sonstiger gesetzlicher Anforderungen an die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen durch Abwägung der betroffenen Belange ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist auch das planfestgestellte Vorhaben mit der gesetzlichen Regelung des § 50 BImSchG vereinbar.

Vorliegend werden keine Maßnahmen der Lärmvorsorge erforderlich. Voraussetzung für derartige Maßnahmen ist das Vorhandensein eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (§ 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV). Wann eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße vorliegt, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Demnach ist eine Änderung dann wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein

Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der 16. BImSchV). Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung - mit Ausnahme in Gewerbegebieten – auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) o.a. Schwellenwerte nicht überschritten. Aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Baumaßnahme zu keiner wesentlichen Änderung des Verkehrsweges führt. Kosten für Lärmschutzmaßnahmen entstehen nicht.

6.2 Lärmbelastung durch die Bauausführung

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu zur Bauausführung aufgenommenen Auflagen. Bezüglich der konkret aufgenommenen Nebenbestimmungen gilt Folgendes:

Mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschemissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung der Vorhabensträgerin, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

6.3 Luftschadstoffe

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Schadstoffuntersuchungen und ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen ist § 50 BImSchG in Verbindung mit der 39. BImSchV. Die 39. BImSchV legt für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid verbindliche Immissionsgrenzwerte fest, welche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. Januar 2013 erfolgt eine Abschätzung der Schadstoffimmissionswerte an kritischen Straßenabschnitten nach den "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung".

Da die für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastungen auf der B 180/B 175 von/nach Waldenburg von maximal 1.500 Kfz/24 h deutlich außerhalb der Anwendungsbedingungen. Entsprechend den "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung" sind jedoch bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Luftschadstoffbelastungen zu erwarten. Da hier die Verkehrsbelegung unter DTV > 5000 Kfz/24 h liegt, kann eine ortsbestimmte Ermittlung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen entfallen.

7 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar (vgl. etwa § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPIG). Gemäß dem als Optimierungsgebot anzusehenden § 15 Abs. 3 BNatSchG sind die Belange der Landwirtschaft im Rahmen von Planfeststellungen verstärkt zu berücksichtigen. Art und Umfang der betroffenen Flächen und deren Bewirtschaftung sind in die Betrachtung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ebenso einzubeziehen wie die quantitative Einbeziehung der in Anspruch genommenen Flächen bis hin zur Gefahr der Existenzgefährdung einzelner Betriebe. Diese Qualifikation als öffentlicher Belang ist rechtlich unabhängig von den privaten Belangen der einzelnen Landwirte.

Das genehmigte Bauvorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Benötigt werden die Flächen im Wesentlichen zur Umsetzung der Baumaßname.

Dabei wurde im Rahmen der Planung abgesichert, dass den Landwirten im Plangebiet nach Umsetzung des Bauvorhabens ein landwirtschaftliches Wegenetz zur Verfügung steht, das die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

Insgesamt betrachtet hat die Überprüfung der betroffenen landwirtschaftlichen Belange ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes werden Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses gewahrt.

8.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Bau der Stützwand bedarf gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 26 Abs. 4 SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Derartige Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, weshalb die Genehmigung erteilt werden konnte.

8.2 Gewässerschutz

Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses sind die Belange des Gewässerschutzes gewahrt.

9 Raumordnung

In die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens EUGAL sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, die berührten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes und des im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Standort Chemnitz, berührten Regionalplanes Chemnitz/Erzgebirge heranzuziehen. Darüber hinaus sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen einzubeziehen. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen und Datenquellen heranzuziehen:

Hinsichtlich Raumordnung sind hier folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Raumordnungsgesetz,
- das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- der Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
- der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- der in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz hat und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ROG) in Aufstellung befindliche

Ziele der Raumordnung darstellen und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern. Gemäß Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) soll die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und ist auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Gemäß Ziel Z 8.5.3 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sollen als vorrangige Baumaßnahmen im überregional bedeutsamen Straßennetz der Aus- und Neubau der Ortsumgehung Waldenburg im Zuge der B 175/B 180 zeitnah realisiert werden. Der Knotenpunkt ist Bestandteil der Ortsumgehung Waldenburg und kann in der jetzigen Form weder den Anforderungen an die Verkehrssicherheit noch an die Funktions- und Leistungsfähigkeit eines Bundesstraßenknotens genügen.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist. Mit dem nun beabsichtigten Ausbau des Knotenpunktes Kertzsch werden die vorhandenen Defizite in Sachen Verkehrssicherheit, Funktions- und Leistungsfähigkeit dauerhaft beseitigt.

Damit entspricht das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben

10 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen (A III 10.1 bis 10.5) beruhen auf §§ 6 Abs. 2, 27 SächsVermKatG.

11 Versorgungsleitungen

Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. In Einzelfällen können aus tatsächlichen bzw. technischen Gründen die Forderungen nicht umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in diesen Fällen andere vertretbare Lösungen angeboten.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Landkreis Zwickau

Schreiben vom 4. Oktober 2017

Untere Wasserbehörde

Die geplanten Maßnahmen seien in einem nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelegen. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG sei in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage, die nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zu beurteilen ist. Dies folgt aus den §§ 38 BauGB, wonach die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind für Planfeststellungsverfahren mit überörtlicher Bedeutung. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Gemeinden beteiligt werden und städtebauliche Belange berücksichtigt werden. Letzteres ist in diesem Planfeststellungsverfahren der Fall. Eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden hat stattgefunden, städtebauliche Belange werden durch das auch wasserrechtlich relevante Bauvorhaben berücksichtigt. Als Bundesstraße ist das Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau führt weiterhin aus, dass in der letzten gemeinsamen Besprechung vom 15. Juli 2015 mit der Vorhabenträgerin folgende weitere Schritte festgelegt worden seien:

1. Anhand von Querschnitten der Stützwand und dem Wasserstand des HQ 100 solle geprüft werden, ob und wie weit das Retentionsraumvolumen verändert werde. Dafür seien Ist- und Planzustand zu vergleichen und zu quantifizieren.

- Grundlage sollten dabei die Wasserstände am Rand des Überschwemmungsgebietes seien.
2. Für den besseren Nachweis solle die Stützwand 2D-Modell der Landestalsperrenverwaltung eingepflegt werden (Modellierung Hochwasserfall).
 3. Querprofile der Stützwand mit HQ 100

Im Rahmen der nunmehr vorlegten Unterlagen sei lediglich der Punkt 3 erfüllt worden. Die Punkte 1. und 2. mit „keinem signifikanten Einfluss auf das Abflussverhalten“, „maximal 3 m im Überflutungsgebiet und damit gehen rund 140 m² Retentionsfläche verloren“ und „Eingriff in das Abflussverhalten der Zwickauer Mulde bei einem HQ 100 vernachlässigbar gering“ abgehandelt. Allein aufgrund der exponierten Lage im Prallhangbereich und der damit zu erwartenden erhöhten Fließgeschwindigkeiten sei eine verbale Auseinandersetzung nicht ausreichend.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Eine Prüfung anhand der Querschnitte der Stützwand und des HQ 100 wurde vorgenommen und in den Unterlagen der Stützwandplanung (die Vorplanung der Wand ist Bestandteil des Vorentwurfes) eingetragen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Quantifizierung des Retentionsraumverlustes von 140 m² im Planzustand. In den Querschnitten sind die Wasserstände am Rand des Überschwemmungsgebietes eingetragen.

Eine Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Hochwasserereignisse fand statt. Seitens der Landestalsperrenverwaltung wurden die Ergebnisse der Planung auch hinsichtlich der Hochwassergefahren nicht beanstandet.

Das HQ 100 der Mulde ist im Planungsbereich ca. 700 bis 1 000 m in der Breite ausgedehnt. Daher wurde die um maximal 3 m lokale Verringerung des Überflutungsbereiches als vernachlässigbar betrachtet. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Modellierung des Hochwasserabflusses unter diesen Randbedingungen Unterschiede im Hochwasserabfluss aufzuweisen in der Lage ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin an, da sie nachvollziehbar ist. Die Landestalsperrenverwaltung wurde von der Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11. September 2017 hat die Landestalsperrenverwaltung eine Stellungnahme abgegeben. Sie hat mitgeteilt, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist. Forderungen zum Hochwasserschutz hat sie nicht erhoben.

Hinsichtlich der Entwässerung führt die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau aus, dass die ausgewiesene Einleitmenge von 169 l/s im Rahmen der bereits festgesetzten Einleitmenge von 171 l/s liege.

Für den Gesamtentwässerungsabschnitt sei bereits nachgewiesen worden, dass die Behandlung des Oberflächenwassers über den breitflächigen Abfluss über Bankett, Böschungen und Mulde mit ca. 20 cm Oberboden ausreichend sei.

Allerdings sei aufgrund des Leitungsplans des Knotens festgestellt worden, dass die letzten Straßeneinläufe im Knoten direkt auf den Entwässerungskanal zur Zwickauer Mulde aufgebunden würden und somit keine Behandlung mehr über vorgenannte Maß-

nahmen erfolgen könne. Genauere Details zur Ausführung seien den vorliegenden Unterlagen leider nicht zu entnehmen.

Hier sollten zumindest die Straßeneinläufe, ggf. Schächte, mit einem zusätzlichen Behandlungssystem versehen werden.

Die bestehende Einleitstelle könne aufgrund der geplanten Stützmauer nicht weiter genutzt werden. Das Auslaufbauwerk müsse außerhalb der Stützmauer neu errichtet werden. Detailzeichnungen des Auslaufbauwerkes würden nicht vorliegen. Das Bauvorhaben könne aus wasserbaulicher Sicht nicht abschließend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück.

Die Straßenabläufe sind auch im vorhandenen Zustand direkt an den Entwässerungskanal angeschlossen. Daher stellt die Planung hier keine wesentliche Änderung des im Planfeststellungsbeschluss zum Ausgangsverfahren genehmigten Entwässerungssystems dar. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 2. August 2007 festgesetzte Einleitmenge wird ebenfalls nicht überschritten. Daher sind keine zusätzlichen Behandlungsanlagen erforderlich und auch nicht geplant. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Detailplan des Auslaufbereiches erstellt, der als Anlage zur Gegenstellungnahme der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt wurde.

Entsprechend den Ausführungen zur Beratung vom 15. Juli 2015 ist der genannte Punkt 1 geklärt worden und in der Vorplanung zur Stützwand (Bestandteil des genehmigten Vorentwurfes) eingearbeitet worden.

Gleiches gilt für den Detailplan zur Auslaufbauwerk. Der Nachweis, dass die Abflussverhältnisse durch die Baumaßnahme nicht verändert werden, ist in der Planfeststellungsunterlage enthalten. Die untere Wasserbehörde hat selbst festgestellt, dass die abzuleitende Wassermenge niedriger ist als die genehmigte.

Untere Immissionsschutzbehörde

Bei den geplanten Baumaßnahmen handele es sich aufgrund der vorgesehenen Lage und Gradientenverschiebungen zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff im Bereich eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97. Die Kriterien für eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV seien im vorliegenden Planungsfall jedoch nicht erfüllt. Schallschutzvorsorgemaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV würden infolge der geplanten Baumaßnahme nicht erforderlich werden. Immissionsschutzfachliche Belange würden deshalb nur während der Bauphase des Vorhabens berührt.

Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestünden aus der Sicht des Immissionsschutzes bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken:

- Während der Baumaßnahmen seien die gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm, Geräuschimmissionen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung geltenden Immissionsrichtwerte an der nächst gelegenen bzw. am ungünstig gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung bestünde die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies könne durch Einsatz lärmarmen Baumaschinen durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechni-

ken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.

- Daneben werde auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte und Maschinen in Lärmschutzverordnung), insbesondere § 7, hingewiesen. Die bauausführenden Firmen seien auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubimmissionen während der Bauphase sind im Bereich nahegelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses überwiegend übernommen bzw. an den konkreten Sachverhalt angepasst. Soweit es den Einsatz von lärmarmen Maschinen betrifft, hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, möglichst lärmarme Maschinen einzusetzen. Damit haben sich die Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde erledigt.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen dieses Vorhaben keine Einwände. Im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme B 180 in Remse, Gemarkung Kertzsch, sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit aktuellem Datenstand 23. August 2017 keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Die untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde fordert des Weiteren die Aufnahme von Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat die geforderten Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Deshalb wurde hier auf eine Darstellung dieser Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Damit haben sich die Forderungen erledigt.

Untere Naturschutzbehörde

Der vorgesehene Umbau des Knotenpunktes B 180/B 175 im Bereich der Gemeinde Remse, Ortsteil Kertzsch, sei mit einer Verlagerung der B 175 in Richtung Flussaue der Zwickauer Mulde verbunden. Um den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft insbesondere in den Geltungsbereich von NATURA 2000 (FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“) soweit wie möglich zu minimieren, sei der Neubau einer Stützwand zur Mulde geplant, die den beim Umbau entstehenden Höhenunterschied zwischen dem neuen Straßenrand und dem bestehenden Hangbereich zum Ufer der Zwickauer Mulde abfange.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sei ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft sowie eine anthropologische Vorprägung des Landschaftsbildes durch den Verlust landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen (14 Bäume) und die Errichtung der Stützwand verbunden. Die im Ergebnis der vergleichenden Gegenüberstellung der ermittelten Konflikte und der vorgesehenen Maßnahmen festgestellte Kompensation der neuen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können für den Teil des Naturhaushaltes bestätigt werden.

Die Auswirkungen der Sichtflächen des 117 m langen und bis zu 5,42 m hohen Mauerbauwerkes auf das Landschaftsbild und der unmittelbar anschließenden Flussaue seien im Landschaftspflegerischen Begleitplan hinreichend, hingegen nicht hinreichend the-

matisiert. In der Ableitung des Maßnahmekonzeptes sei nur auf das raumordnerische Leitbild der Plateauflächen des Naturraumes Mulde-Lößhügelland orientiert worden. Das Leitbild des ebenfalls erwähnten nun angrenzenden Naturraumes „Außenbereich der Zwickauer Mulde“ (eigentlich der Teil Tallandschaft im Regionalplan) wurde hingegen nicht weiter betrachtet und die Kaschierung der landschaftswirksamen Sichtfläche der Stützmauer im Weiteren außer Acht gelassen.

Insofern könne das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Eingriffskompensation im Sinne von § 17 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SächsNatSchG nur in Aussicht gestellt werden, wenn angemessene Nachbesserungen zur landschaftlichen Einbindung der Stützmauerwerkes (z. B. verdeckende Gehölzpflanzungen zwischen der mit Wasserbausteinen befestigten Berme und der Grenze des Baufeldes) vorgesehen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die betroffenen besonders und strenggeschützten Arten im Vorhabenbereich konnte durch die im Artenschutzbeitrag festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nachziehbar vermieden werden. Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung gemäß § 75 Abs. 7 BNatSchG sei damit unentbehrlich geworden.

Die FFH- und SPA-Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG wurde geprüft und in den vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchungen ebenfalls nachvollziehbar bestätigt. Der planfeststellenden Genehmigungsbehörde wird daher das naturschutzrechtliche Einvernehmen für die Feststellung der Verträglichkeit und Zulässigkeit gemäß § 23 Abs. 1 SächsNatSchG erteilt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestünden hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild Bedenken.

Die Einwendungen hinsichtlich der Stützmauer werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild nicht als erheblich eingestuft wurde. Von den angrenzenden Ortslagen aus gesehen, sind, wenn überhaupt, nur kleinste Teile der Stützmauer sichtbar. Es sind keine Sichtachsen betroffen. Die Stützwand wird lediglich, wenn überhaupt, vom 430 m entfernten südlich gelegenen gering frequentierten Weg wahrgenommen. Im Sommerhalbjahr ist der Blick auf die Stützwand vom dichten gewässerbegleitenden Grüngürtel verdeckt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich der nachvollziehbaren Argumentation der Vorhabenträgerin angeschlossen. Im Übrigen ist es nicht erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde das naturschutzrechtliche Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herstellt. Auch naturschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen und Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG umfasst. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau sei als Flurbereinigungsbehörde zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und des Landwirtschaftsanpassungsgesetz und habe danach Belange, die sich aus

diesem Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge würden die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung in ihren Aufgabenbereich fallen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung sei als untere Vermessungsbehörde zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die untere Vermessungsbehörde sei die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestünden zum Vorhaben keine Einwände. Das Planungsvorhaben wird vom Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht berührt.

Folgende Hinweise seien zu beachten:

Die Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land hinsichtlich zusätzlichem Flächenverbrauch (2.4 Handlungsbedarf Seite 57, Ziel 1.1 Reduzierung Flächenverbrauch, Seite 70) seien zu beachten.

Während der Baumaßnahme seien vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gemäß § 6 Sächsisches Vermögenskatastergesetz hat, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Gegebenenfalls sind Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich oder Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestätigten Vermessungsingenieur sichern zu lassen.

Gemäß § 2 Sächsisches Vermögenskatastergesetz ist die obere Vermessungsbehörde zuständig für die Führung der Daten der Landesvermessung und der Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Über die Raumbezugs- und Höhenfestpunkte der Landesvermessung im amtlichen Lage- und Höhenreferenzsystem informieren sie sich bitte beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange würden nicht berührt werden.

Die Fachbehörden Landesamt für Archäologie und Landesamt für Denkmalpflege seien separat vom Planungsträger zu beteiligen. Gegebenenfalls bestünde eine Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG.

Die Planfeststellungsbehörde hat vorgenannte Behörden im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Amt für Straßenbau

Der vorliegende Feststellungsentwurf zum o. g. Vorhaben sei vom Amt für Straßenbau auch unter dem Gesichtspunkt des täglichen Erlebens vor Ort geprüft worden. Die vorliegende Planung werde kritisch gesehen.

- Eine höhenmäßige Anpassung der Trasse der B 180 aus Wolkenburg kommend, erfolge nur unzureichend. Der ankommende Verkehr fahre weiter in „den Himmel“ sieht also den Knoten viel zu spät. Eine Anhebung der Trasse bereits vom Wasserwerk aus erscheine notwendig, um rechtzeitig auf dem Höhenniveau der durchgehenden Strecke Glauchau, Neubauabschnitt B 180, zu sein und somit mehr höhengleiche Aufstellfläche zu haben.
- Die nunmehr in der Neuplanung anstehende Querneigung der ankommenden B 180 von 6,5 % bedeutet einen Höhenunterschied vom rechten Fahrbahnrand mit zur Mittelinsel von ca. 1,30 m. Eine Situationsverbesserung des Aufsetzens von z. B. Tiefladern sei nach Ansicht des Amtes für Straßenbau damit nicht erreichbar.
- Grundsätzlich betrachte man die aufgezeigte Variante 3 als die verkehrstechnisch und verkehrsorganisatorisch bessere Lösung. Zwar seien hier umfangreiche Erdbewegungen und ein Brückenbauwerk erforderlich. Aber bei den Varianten 1 oder 2 und nach Erachten des Amtes für Straßenbau notwendigen Anhebung der Gardiente der aus Waldenburg kommenden B 180 sind ebenso Erdbau- und Ingenieurbauwerke im erheblichen Umfang erforderlich.

Eine Überarbeitung des Entwurfes unter Beachtung der aufgeführten Punkte würde man begrüßen. Gern stünde man evtl. Absprachen zur Verfügung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Anhebung der Trasse beginnt bereits auf Höhe des Wasserwerkes. Eine weitere Anhebung ist nicht möglich, da ansonsten die Zufahrt zum Wasserwerk nicht mehr gegeben ist.

Die Querneigung der B 180 ist im Anschluss an die Ortsumgehung durch Längsneigung der Ortsumgehung von 7 % im Knotenbereich fest vorgegeben. Sie entspricht auch zwangsläufig der im Bestand vorhandenen Neigung. Dass die Problematik des Aufsetzens eines Tiefladers am Fahrbahnrand gelöst ist, ist in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) Punkt 3.3 ausgeführt.

Variante 3 wurde gemeinsam mit drei weiteren Varianten in der Vorplanung untersucht. Der Vergleich der Varianten und die Abwägung sind in den Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenuntersuchung dargestellt. Es wird an dieser Stelle nochmals auf die wesentlichen Gründe verwiesen, weshalb die Variante 3 verworfen wurde:

Der Abriss eines Wohnhauses in Kertzsch, deutlich größerer Entzug an wirtschaftlichen Nutzflächen, um 60 % höhere Kosten als die Vorzugsvariante, deutlich höhere Neuversiegelung, Verlust von Gehölz- und Waldflächen sowie damit verbundene Habitatverluste.

In der zusammenfassenden Bewertung aller Kriterien lag die Variante auf dem letzten Rang. Auch bei 3 von 4 Einzelpunkten lag die Variante 3 auf dem letzten Rang. Da, wie oben dargestellt, eine weitere Anhebung der Gradienten in den Varianten 1 und 2 nicht möglich ist, trifft Überlegungen zu höheren Erdbau- und Ingenieurbauaufwendungen in diesen Varianten nicht zu.

Generell kann mit keiner der untersuchten Varianten keine Umgestaltung des Knotenpunktes Kertzsch unter Einhaltung aller empfohlenen sicherheitsrelevanten Parameter des Vorschriftenwerkes erfolgen. Grund ist die vorhandene

Längsneigung der B 180 von 7 % im Knotenpunktbereich. Mit der Variante 1 a kann die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit gegenüber dem Ist-Zustand des Knotenpunktes jedoch spürbar verbessert werden.

Die verbleibenden hohen Neigungen erfordern in jedem zusätzliche Aufwendungen für die Unterhaltung. In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen müssen im Winterhalbjahr überdurchschnittlich oft Abstumpfungsmaßnahmen erfolgen, um die Gefahr des Abrutschens zu verhindern. Durch die besonders hohe Krafteintragung durch Anfahr- und Bremsvorgänge von LKW ist auch mit erhöhtem Verschleiß der Fahrbahnbefestigung zu rechnen.

Straßenverkehrsamt

Grundsätzlich sei das Straßenverkehrsamt mit der Umsetzung mit der Vorzugsvariante 1 a einverstanden, da durch diese die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit gegenüber dem Ist-Zustand des Knotenpunktes spürbar verbessert werde.

Die Führung des Radverkehrs sei mit dem Straßenverkehrsamt noch einmal konkret abzustimmen, da diese gemäß VwV-StVO erfolgen müsse.

Ebenfalls bitte man um rechtzeitige vorherige Abstimmung bezüglich der Vollsperrung der B 175 im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes. Der beigefügte Plan Unterlage 16.3 „Umleitung“ sei so nicht akzeptabel.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Details der Beschilderung und Ausstattung der Verkehrsanlage im Zuge der Ausführungsplanung in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde auszuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Anordnung von Benutzungspflichten oder Verboten. Die Planfeststellungsunterlage trifft dazu keine verkehrsrechtlichen Festlegungen, da die Beschilderung nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung die Verkehrsbeschilderung und Umleitungspläne in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde zu erstellen.

Ordnungsamt, Sachgebiet Polizeirecht

Auf der Grundlage der von der Polizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen erstellten Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau vom 11. Mai 2011 sei nach deren Auswertung für das im Plangebiet befindliche Vorhaben keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt geworden. Somit bestünden aus Sicht des Ordnungsamtes keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Sollten bei der Bauausführung verdächtig kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen und der sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass dies erfolgen werde.

Stadt Waldenburg

Schreiben vom 4. Oktober 2017

Man bedanke sich für die Zusendung der Planunterlagen und der Beteiligung am Verfahren.

Die Umgestaltung des Knotenpunktes nach der gewählten Vorzugsvariante 1 a stelle aus Sicht der Stadt Waldenburg eine unglaubliche Verschwendung von Steuermitteln dar, da mit dem vorgesehenen Umbau auch wieder nur eine Vielzahl von Kompromissen eingegangen werde. Die Verkehrssicherheit werde zum wiederholten Mal dem Naturschutz geopfert.

Es werde eine nochmalige Untersuchung einer „echten“ Lösung entsprechend Variante 3 gefordert, da diese allen Anforderungen des Regelwerkes für Straßen entspräche.

Ergänzend solle bei jeder künftigen Ausführung der nördliche Geh- und Radweg mindestens bis zur Baufeldgrenze am Wasserwerk hergestellt werden.

Für die bauzeitliche Umleitungsführung solle die Nutzung der Kreisstraße K 7370 zwischen Remse und Waldenburg nochmals geprüft werden. Falls die geplante Nutzung der Ortsstraße „Altenburger Straße“ durch Waldenburg unumgänglich sei, so seien nachweislich entstandene Schäden durch den Umleitungsverkehr durch den Verursacher zu beheben. Des Weiteren sei bei Nutzung der Umleitung über die Wintermonate der Winterdienst durch den Bauherrn zu gewährleisten. Man bitte um Mitteilung des Abweichungsergebnisses ihrer Stellungnahme und weitere Beteiligung am Planverfahren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die widerstreitenden Belange, wie Verkehrssicherheit und Naturschutz, in Einklang zu bringen oder gegeneinander abzuwägen, ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Es gibt dabei keinen Belang, der allein ausschlaggebend wäre. Die Darstellung der Belange und die erfolgte Abwägung erfolgten vorwiegend im Rahmen der Variantenuntersuchung.

Die Variante 3 wurde gemeinsam mit 3 weiteren Varianten in der Vorplanung untersucht worden. Der Vergleich der Varianten und die Abwägung sind in den Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenuntersuchung dargelegt worden (vgl. die Ausführungen unter C III). Die wesentlichen Gründe, warum die Variante 3 verworfen wurde, sind:

Der Abriss eines Wohnhauses in Kertzsch, ein deutlich größerer Entzug an wirtschaftlichen Nutzflächen, um 60 % höhere Kosten als die Vorzugsvariante, deutlich höhere Neuversiegelung, Verlust von Gehölz- und Waldflächen sowie damit verbundene Habitatverluste.

In der zusammenfassenden Wertung aller Kriterien hat die Variante 3 auf dem letzten Rang gelegen.

Im Bereich der sehr hohen Längsneigungen wird dem aufwärts fahrenden Radfahrer (linke Seite in Richtung Waldenburg) aus Sicherheitsgründen ein Geh- und Radweg angeboten. Der Radfahrer in Gegenrichtung kommt auf einem Geh- und Radweg über den Knotenpunkt und wird danach auf die Fahrbahn geführt. Der Radverkehr wird bereits im Bestand ähnlich geführt, jedoch liegt die Querung der B 175/B 180 weiter vom Knoten entfernt. Die Querungen sind nicht mit Fahrbahnteilen ausgestattet. Ein darüber hinausgehender Bedarf besteht nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht. Eine wesentliche touristische Nutzung ist nicht erkennbar, zumal in unmittelbarer Nähe der ausgeschilderte Radfernweg „Muldetalradweg“ verläuft, der sowohl durch Waldenburg als auch durch Remse führt. Ab der Zufahrt zum Wasserwerk beträgt der Abstand zwischen Fahrbahn und Einfriedung des Wasserwerkes nur knapp 4,50 m und ist

somit nicht ausreichend für die Anordnung eines Geh- und Radweges. Für einen solchen müsste in das Grundstück des Wasserwerkes eingegriffen werden. Einem über die aus Gründen der Verkehrssicherheit hinausgehenden Ausbau mit Geh- und Radwegen kann vorliegend nicht zu Lasten der Vorhabenträgerin erfolgen.

Im Zuge der Ausführungsplanung werden Verkehrsführungs- und Umleitungspläne erstellt, die mit der Verkehrsbehörde und den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden. Dabei können alternative Umleitungsführungen geprüft werden. Die Planfeststellungsunterlagen treffen keine Festlegungen zur Umleitungsführung. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass hierzu eigene Festlegungen zu treffen, da hierfür nach Auswertung sämtlichen Vorbringens kein Anlass besteht.

Gemeinde Remse

Schreiben vom 27. September 2017

Die Einwendungen der Gemeinde Remse sind mit der Ausnahme, dass die Gemeinde Remse keine Einwendungen hinsichtlich der Umleitungsführung erhebt, identisch mit den Einwendungen der Stadt Waldenburg. Auf die Erwiderungen zu den Einwendungen der Stadt Waldenburg durch die Planfeststellungsbehörde wird daher verwiesen.

Im Erörterungstermin am 20. April 2018 hat der Vertreter erstmalig eingewendet, dass nur ein Kreisverkehr für den Knotenpunkt eine verkehrsgerechte Lösung sein könne. Erfordere eine entsprechende Umsetzung dieser Variante.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Begründung hierzu ist der Variantenuntersuchung unter C III 2 zu entnehmen.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 29. September 2017

Aus Sicht des Landesamtes Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Es werde empfohlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit, Tierartenvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft seien nicht berührt.

Zur Vervollständigung der geologischen Unterlagen wurde dem Verfahrensführer für dieses Planfeststellungsverfahren eine E-Mail gesendet mit der Bitte um Nachreichung von Baugrundgutachten, die für das Planvorhaben angefertigt worden seien. Daraufhin wurden zwei geotechnische Berichte von der Vorhabenträgerin übergeben.

Zum geotechnischen Bericht I:

Erläuternd zu den Ausführungen werde darauf hingewiesen, dass die erbohrten ordovizischen Phyllite der Lobsdorfer bzw. Altwaldenburger Formation zuzuordnen seien. Aus Sicht des Referates Hydrogeologie werde darauf hingewiesen, dass in weiteren Teilen des Vorhabengebietes in Abhängigkeit vom Niederschlagsgeschehen flurnahe Grund-

wasserstände möglich seien. Diesem Umstand ist im Rahmen der weiteren Planungsschritte durch Planung geeigneter Schutzmaßnahmen sowohl für das Grundwasser als auch für das Bauwerk Rechnung zu tragen.

Zum geotechnischen Bericht II:

Der in der Anlage 1 dargestellte Auenlehm liege erfahrungsgemäß über dem Flusskies. Für die Beurteilung des berechneten Grenzzustandes der Tragfähigkeit sei nach unserer Einschätzung keine nachteilige Auswirkung abzuleiten.

Es werde dem Vorhabenträger empfohlen zu prüfen, inwieweit für Bauleistungen (z. B. Erdarbeiten) entsprechende Homogenbereiche zu definieren seien, da im geotechnischen Bericht II bisher nur Auen- und Hanglehm als Homogenbereich aufgeführt sei.

Im Rahmen der Bauausführung werden empfohlen, eine umfängliche ingenieurgeologische/geotechnische Baubegleitung an der geplanten Bau- und Sicherungsmaßnahme (u. a. Abnahme der Gründungssohle) durch ein Ingenieur- bzw. Baugrundbüro sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin werde gebeten, der Abteilung Geologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die geologischen Ergebnisse von gegebenenfalls weiterführenden geologischen Untersuchungen sowie der Baubegleitung zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise in den weiteren Planungsfragen zu prüfen und entsprechende Ergebnisse zu berücksichtigen. Außerdem würden neue Erkenntnisse bzw. Untersuchungsergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie umgehend mitgeteilt werden. Die Hinweise haben sich damit erledigt.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 11. August 2017

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfes sei der Ausbau des Knotenpunktes der B 175 mit der B 180 im Bereich des Ortsteiles Kertzsch der Gemeinde Remse. Der geplante Ausbau des baugleichen Knotenpunktes orientiere sich weitgehend am Bestand. Die Baulänge betrage ca. 244 m.

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der In Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (Sächsisches Amtsblatt Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008), einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) unter der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen beschlossenen Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz in Aufstellung der befindlichen Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Gegen den geplanten Ausbau des Knotenpunktes B 175/B 180 Ortsumgehung Waldenburg im Bereich der Ortslage Kertzsch bestünden aus regionalplanerischer

Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Verfahren um Beachtung nachstehender Hinweise:

Im Bereich des Vorhabens im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge seien folgende Festlegungen vorgenommen worden:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz),
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftserleben),
- Grünzäsur und
- Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) im Bereich südlich der B 175.

Dem Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführt und aktualisiert, würden folgende Festlegungen im Bereich der Planvorhaben vorgenommen (vgl. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes):

- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (festgelegt insbesondere aufgrund des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und des SPA „Tal der Zwickauer Mulde“, des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“) aufgrund von Bereichen von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund mehrerer nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope,
- Grünzäsur (gemäß Begründung des Regionalplanentwurfes sind „Nutzungen, welche die komplexe Funktion der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht beeinträchtigen, wie im Regelfall beispielsweise Maßnahmen der technischen Infrastruktur, „zulässig“),
- Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) im Bereich südlich der B 175.

Gemäß der Karte 12 des Regionalplanentwurfes werde im Bereich des Vorhabens „Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ festgelegt (hier: überregional bedeutsamer Tallebensraum „Muldetal zwischen Glauchau und Waldenburg“). Des Weiteren erfolge in der Karte 13 die raumordnerische Sicherung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse durch die Festlegung von sehr relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse. Im Rahmen der Abarbeitung des besonderen Artenschutzes (gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) seien diese regionsweiten Aussagen zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau werde empfohlen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden durch die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen die geplanten Schutzgebiete von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Darüber wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Unterlage 19.4). Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus verlasst, dass im Planfeststellungsverfahren die untere Naturschutzbehörde beteiligt wird. Diese hat hinsichtlich der Schutzgebiete sowie des Artenschutzes keine Bedenken geäußert.

Landestalsperrenverwaltung

Schreiben vom 11. September 2017

Seitens der Landestalsperrenverwaltung spräche dem Vorhaben unter Beachtung der folgenden Hinweise nichts entgegen:

Für das von der Maßnahme in Anspruch genommene Flurstück 242/2 der Gemarkung Kertzsch seien entsprechende vertragliche Regelungen der Landestalsperrenverwaltung zu treffen. Es bestünden bereits vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, welche bei Bedarf bei der Landestalsperrenverwaltung abgefordert werden können. Weiterhin seien die Dienstbarkeiten in Abteilung II des Grundbuches zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Abstimmungen mit der Landestalsperrenverwaltung und gegebenenfalls Dritten (hinsichtlich der Dienstbarkeiten) im Zuge der Grunderwerbsverhandlung zu führen. Die Vorhabenträgerin bittet um Übergabe der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen an die Vorhabenträgerin.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hier keine Regelung zu treffen, da die Durchführung des Grunderwerbes nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Landesamt für Archäologie

Schreiben vom 13. September 2017

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Arbeitsbeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Gründe:

Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Denkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien (mittelalterlicher Ortskern). Es gelte darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bisher bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasse. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Die Belange der Archäologie sind durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Landesamt für Denkmalpflege*Schreiben vom 17. August 2017*

Nach Prüfung der Unterlagen werde mitgeteilt, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung*Schreiben vom 20. September 2017*

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Höhenfestpunkt (HP) 5141 211/0 befinde. Der Standort dieses Festpunktes könne den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt werde, sei er durch geeignete Maßnahmen zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, seien vorab mit dem Staatsbetrieb zu besprechen. Alle Aspekte des Bauvorhabens, die diesen Prämissen potentiell widersprechen, seien während der Bauplanungsphase mit dem Staatsbetrieb abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen im § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen. Er werde gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen im verfügenden Teil dieses Beschlusses im Interesse des Vermessungswesens aufgenommen.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung, Bereich Lugau-Glauchau*Schreiben vom 29. September 2017*Trinkwasserleitung

Im angegebenen Baubereich seien Trinkwasserleitungen vorhanden. In der B 175 verlaufe eine Trinkwasserleitung DN 300 sowie eine Trinkwasserleitung DN 100. Zusätzlich seien im Baufeld 3 Hausanschlussleitungen für die Glauchauer Straße 30 und 31 sowie vor dem Glauchauer Tor 21 vorhanden. Am Ende der Baustrecke bei Bau-km 0+244 quere eine Entleerungsleitung DN 600 Beton die B 175. Entsprechend der Unterlage 16.1/Blatt Nr. 1 seien die angegebenen Trinkwasserleitungen nicht enthalten. Daher erhalte die Vorhabenträgerin in der Anlage die Lagepläne des Zweckverbandes in doppelter Ausfertigung. Diese seien in das Projekt mit einzuarbeiten. Die Tiefe der beiden Trinkwasserleitungen DN 300 und DN 100 variieren. Im Bereich bei Bau-km 0+200 liege die Überdeckung bei 1,30 m. Bei Bau-km 0+110 betrage diese 1,40 m und steige im Bereich 0+30 auf 2,90 m an.

Es gelte, die angegebene Trinkwasser- und Hausanschlussleitung bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Leitungen seien in geeigneter Weise vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Anhand des Planfeststellungsverfahrens erfolge eine Gradientenanpassung der B 175 bzw. B 180. Aus der Unterlage 6/Blatt Nr. Höhenplan sei zu entnehmen, dass von Station 0+00 bis 0+205 eine Gradientenerhöhung von bis 2,23 m erfolgen solle. Dadurch würden die beiden Trinkwasserleitungen DN 300 und DN 100 im Bereich der Station 0+50 bis zu 4,20 m tief liegen. Für Trinkwasserleitungen sei im Regelfall eine Überdeckung von 1,30 m vorgesehen. Im Regelfall soll die

Überdeckung der Trinkwasserleitung nicht ohne besonderen Grund 2,00 m überschreiten.

Zur Gewährleistung notwendiger Arbeiten an den Trinkwasserleitungen seien deshalb die Trinkwasserleitungen im Baubereich kostenpflichtig vom Vorhabenträger an die Gradientenerhöhung anzupassen und umzuverlegen. An neu entstehenden Höhenpunkten seien gegebenenfalls Be- und Entlüftungsventile bzw. Hydranten vorzusehen. Zusätzlich müssten infolge der Gradientenerhöhung die Schiebergestänge der Armaturen im Rahmen der Baumaßnahme an die neuen Höhen angepasst und gegebenenfalls ausgewechselt werden.

Die Forderungen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der übergebene Leitungsbestand in die Planunterlagen eingearbeitet wird und in der weiteren Planung, insbesondere der Ausführungsplanung, beachtet wird. Hierzu wird eine entsprechende Korrektur des Leitungsplanes erfolgen.

Festlegungen zum Schutz und Sicherung der Leitungen werden in das Regelungsverzeichnis der Feststellungsunterlagen übernommen und in der weiteren Planungsphase beachtet.

Die Trinkwasserleitung liegt im Straßenrandbereich und nicht direkt unter der angehobenen Fahrbahn. Sie ist daher nicht in einem so großen Maß von der Gradientenanhebung betroffen, wie in der vorgenannten Stellungnahme angenommen. Die maximale Erhöhung der Überdeckung beträgt 1,30 m. Der Anpassungsbedarf wird im Zuge der Leitungs koordinierung im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam mit dem Zweckverband erneut geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der Planfeststellung nicht über Kostentragung entschieden wird.

Fernmeldekabel

Im angegebenen Baubereich seien Fernmeldekabel des Zweckverbandes im Schutzrohr vorhanden. Entgegen der Unterlage 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 175 Ortsumgehung Waldenburg, Knotenpunkt Kertzsch, Seite 7 von 7, sei der Eigentümer des Fernmeldekabels der Regionale Zweckverband Wasserversorgung, Bereich Lugau-Glauchau.

Entsprechend der Planfeststellungsunterlagen seien Sicherungsmaßnahmen für das Fernmeldekabel notwendig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen müsse gewährleistet sein, dass die Bedeckung des Kabels im Schutzrohr mindestens 1 m betrage. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen entgegen der Planung Umverlegungen notwendig werden, so seien diese mit dem Zweckverband rechtzeitig abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Korrekturen in die Unterlagen übernommen werden. Die Festlegungen zum Schutz und Sicherheit der Leitungen sind bereits im Regelungsverzeichnis enthalten (Unterlage 11 Seite 7).

Zufahrt zum Grundstück Wasserwerk

Aus den Planunterlagen gehe hervor, dass für die Zufahrt eine Neigung von 10 % eingeplant sei. Entsprechend der Abstimmungsberatung vom 20. Februar 2014 müsse die

Zufahrt für das Wasserwerk auf dem Flurstück 680 der Gemarkung Waldenburg so angepasst werden, dass eine Befahrung mit LKW problemlos möglich sei.

Der Zweckverband sehe dies jedoch kritisch und äußert hierbei seine Bedenken, da die Zufahrt für die Betriebsfahrzeuge des Zweckverbandes sowie für die Zulieferer zu steil angesetzt sei. Die Zufahrt zum Wasserwerk müsse ganzjährig ohne Hindernisse und zu jeder Witterung gegeben sein.

Infolge der Anpassung der Zufahrt zum Wasserwerk müsse die Toranlage angehoben und die Zaunanlage neu errichtet werden. Hierbei seien Abstimmungen mit dem Denkmalschutz zu treffen. Das Überbauen der Trinkwasserleitung mit Zaunfundamenten sei unzulässig. Der Leitungsbestand im Bereich der Zufahrt sei über eine Suchschachtung zu ermitteln. Weiterhin sei durch eine Anhebung der Zufahrt die Befahrung des Grundstücks zwischen der Pumpenhalle und dem Zaun nicht mehr gegeben bzw. nur eingeschränkt möglich. Dies habe zur Folge, dass eine Entleerung des Absetzbeckens nicht mehr möglich sei. Für die Zulieferung von Filtermaterial oder Chemikalien würden alternative Lösungsvorschläge notwendig. Zudem würden Wartungsarbeiten in den hinteren Gebäudeabschnitten des Wasserwerkes durch fehlende Zufahrten eingeschränkt seien.

Es werde daher um eine Prüfung der Gestaltung der Zufahrt zum Wasserwerk gebeten.

Es werde außerdem darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahme eine Zufahrt zum Wasserwerk aus Betriebsgründen durchgehend gewährleistet sein müsse.

Durch die Anhebung der Straße verschlechtere sich zudem die Wohnqualität für das Wohnhaus vor dem Glauchauer Tor 21, was letztendlich zu künftigen Mietausfällen beim Zweckverband führe. Infolge der erhöhten Lärmbelastigungen und Blendwirkungen bei Nacht werde ein geeigneter Lärm- und Sichtschutz bzw. ein angemessener finanzieller Ausgleich gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Grundstückszufahrt ist auch mit einer Neigung von 10 % ganzjährig für LKW befahrbar. Gegenwärtig beträgt die Neigung etwa 8 %.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Zaunanlage und das Tor im Zuge der Herstellung der neuen Zufahrt angepasst und in der neuen Höhenlage, aber am gleichen Standort wieder hergestellt werden. Versorgungsleitungen werden während der Bauarbeiten gesichert.

Die Anhebung der Zufahrt betrifft nur etwa den Bereich (3,5 m), der bereits im Bestand bei geöffnetem Tor „versperrt“ ist. Insofern stellt sich mit der Maßnahme keine Verschlechterung der Grundstückerschließung ein.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, dass die Erreichbarkeit aller Grundstücke auch während der Bauzeit gewährleistet wird. Aufgrund der Baumaßnahme erfolgt keine wesentliche Änderung des Schallpegels (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.1 sowie die schalltechnische Untersuchung Unterlage 17). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daher auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen.

Grundstückserwerb

Entsprechend der Planunterlagen solle für das Flurstück 680 der Gemarkung Waldenburg 229 m² Fläche vorübergehend in Anspruch genommen werden und 285 m² dauer-

haft erworben werden. Der Zweckverband stimme der vorübergehenden Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 680 zu. Aufgrund der unter Punkt 8 aufgeführten geplanten Sanierungsmaßnahmen für das Wasserwerk Kertzsch könne einem Verkauf der angegebenen Teilfläche mit einer Fläche von 285 m² nicht zugestimmt werden.

Die Erhöhung der Fahrbahn bedinge eine Böschung von geplant 285 m² im Flurstück 680 der Gemarkung Waldenburg. Diese Fläche solle laut Planung angekauft werden, da die Restfläche in diesem Bereich zwischen Zaun, Böschung und Straße durch die Anhebung der Straße und der Einfahrt nicht oder nur mit großem baulichen Aufwand erreichbar sei, bestehe der Zweckverband auf einem Ankauf der Restfläche des Flurstücks 680 zum Verkehrswert. In der Anlage sei hierzu ein Lageplan enthalten, in dem die Restfläche des Flurstücks 680 eingetragen sei.

Für das Flurstück 679 solle ebenfalls eine Teilfläche entsprechend der Planung angekauft werden. Hier bestehe der Zweckverband auf einer Erweiterung des Ankaufs der Teilfläche des Flurstücks 679 entsprechend dem Lageplan im Anhang abgebildet zum Verkehrswert, da die Restfläche durch die neuen Böschungen für den Zweckverband nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sei.

Die dauerhaft benötigte Fläche des betroffenen Flurstücks 679 der Gemarkung Waldenburg sei durch den Bauherrn vor Baubeginn beim Zweckverband käuflich zu erwerben. Die Kosten für Verkehrswertgutachten, Notar, Vermessung und Grundbucheintrag seien vom Käufer zu tragen.

Die Einwendungen werden im folgenden Umfang berücksichtigt und im Übrigen zurückgewiesen:

Die fragliche Fläche auf dem Flurstück 680 ist auch gegenwärtig nicht von der Straße aus erschlossen. Insofern wird durch die Baumaßnahme keine Änderung der Erreichbarkeit erfolgen.

Auf dem Flurstück 679 erfolgt lediglich das Angleichen der Straßenböschung auf ca. 20 m Länge. Es ist derzeit vollständig durch eine Schutzeinrichtung von der Fahrbahn abgegrenzt und kann nicht von der Straße aus erreicht werden. Auch an diesem Zustand wird sich künftig nichts ändern. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, dass die Vorhabenträgerin die Restflächen der fraglichen Grundstücke vollständig erwirbt.

Im Übrigen ist die Durchführung des Grunderwerbs, insbesondere was den Kaufpreis und Kosten für Verkehrswertgutachten, Notar, Vermessung und Grundbucheintragung betrifft, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses nach dem Planfeststellungsverfahren.

Trinkwasserschutzzone

Wie in den Planunterlagen beschrieben sei die geplante Baumaßnahme des Planfeststellungsverfahrens außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Kertzsch befindlich.

Folglich bestünden gegen das o. g. Bauvorhaben aus Sicht der Gütesicherung/Schutzzone keine Bedenken. Die durch die Landkreisverordnung (Beschluss Nr. 85/77) des Rates des Kreises Glauchau vom 9. Juli 1977 festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des Grundwassers seien hier nicht relevant.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier insoweit keinen Regelungsbedarf.

Baumbepflanzung

Bei der Baumbepflanzung sei das DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Grundsätzlich seien die Trassen der unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen inklusive Hausanschlussleitungen von Bepflanzungen freizuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diesen Hinweis zu beachten, so dass er sich erledigt hat.

Geplante Eigenmaßnahmen

Mittelfristig seien seitens des Zweckverbandes Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des Wasserwerkes Kertzsch (Flurstück 680 der Gemarkung Waldenburg) geplant. Diese würden u.a. die Neukonzeption der Aufbereitungstechnik, eine Sanierung des Absetzbeckens sowie Anpassungen innerhalb der Gebäudestruktur und Funktionalität beinhalten. Im Rahmen dieser Maßnahmen sei eine Haltebucht für LKW für die Lieferung von Filtermaterial und für die Reinigung des Absetzbeckens vorgesehen. Zudem solle eine Sanierung der Rohrbrücke über die Zwickauer Mulde zwischen den Flurstücken 679, Gemarkung Waldenburg und 184/m, Gemarkung Kertzsch durchgeführt werden.

Eine genaue Auskunft zur zeitlichen Umsetzung der genannten Sanierungsmaßnahmen sei aktuell nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise in der weiteren Planung zu beachten. Sie haben sich mithin erledigt.

Geh- und Radweg

Eine Zustimmung zur Anhebung der B 175 im Bereich des Flurstücks 680 der Gemarkung Waldenburg könne nicht abgegeben werden, da der Zweckverband am 12. April 2007 eine Bauerlaubnis gegenüber dem Straßenbauamt Zwickau zur Errichtung eines Rad- und Gehweges erteilt habe. Da die Bauerlaubnis noch gültig sei, müsse diese zunächst durch das Straßenbauamt Zwickau aufgehoben werden. Diesbezüglich habe eine Abstimmung zwischen beiden Vorhabenträgern zu erfolgen.

Das Planfeststellungsverfahren B 175 Geh- und Radweg westlich Waldenburg ist von der Landesdirektion Sachsen 2016 eingestellt worden.

Mit den Grunderwerbsverhandlungen sowie der Bauerlaubnisvereinbarung wird erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Knotenpunkt Kertzsch begonnen. Daher wird keine Regelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stattfinden.

Hinweis:

Vor Baubeginn müssten alle Armaturen auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Die Prüfung sei zur Beweissicherung vor der Baumaßnahme mit der beauftragten Firma und dem Zweckverband durchzuführen.

Vor Beginn der Erdarbeiten müsse sich der bauausführende Betrieb in Glauchau über die Lage der Leitung informieren bzw. eine örtliche Einweisung fordern.

Die Angaben im beiliegenden Hinweisblatt für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Baumaßnahmen seien zu beachten.

Vor Beginn der Baumaßnahme seien beim Zweckverband Schachtscheine zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Sie haben sich damit erledigt.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau

Schreiben vom 5. Oktober 2017

Die Industrie- und Handelskammer halte die Auswahl der Variante 1 a nach Abwägung der in den Planunterlagen aufgeführten Gründe für nachvollziehbar.

Aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse, insbesondere des steilen Anstiegs der B 180 nach dem Knotenpunkt Kertzsch in Richtung Altenburg sei auch nach Umsetzung der Variante 1 a mit einem erhöhten Gefahrenpotential zu rechnen, denn vor allem LKW würden von der B 180 aus Richtung Waldenburg kommend in Richtung Altenburg fahrend nach dem Rechtsabbiegen aufgrund des steilen Anstiegs nur extrem langsam beschleunigen. Somit würden diese für nachfolgende vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge von der B 175 aus Richtung Kertzsch kommend ein sicherheitsrelevantes Hindernis darstellen, zumindest bis die zweispurige Streckenführung einen Überholvorgang erlauben würde. Die zu erwartenden Risiken würden mit einer Beschleunigungsfahrspur verhindert werden können. Die Beschleunigungsspur könne dann als rechte Fahrspur in den zweispurigen Streckenabschnitt der B 180 weitergeführt werden. Werden die bevorzugte Variante 1 a wie derzeit geplant umgesetzt, sei zu befürchten, dass es aufgrund der beschriebenen Risiken zu Unfällen kommen würde. Infolgedessen werde wahrscheinlich dann, wie so oft bei bisherigen Ausbauprojekten, lediglich wieder eine Lichtsignalanlage und somit ein Hindernis des Verkehrsflusses am Knotenpunkt Kertzsch errichtet werden, um gefahrlose Abbiegemanöver auch für LKW zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu den Forderungen wie folgt geäußert:

Die Anordnung des Beschleunigungsstreifens an der Ortsumgehung Waldenburg Richtung Altenburg würde als Verbreiterung der Ortsumgehung in Richtung der Zwickauer Mulde erfolgen müssen. Damit läge dieser Beschleunigungsstreifen innerhalb der Fläche zwischen Ortsumgehung und der B 180 aus Richtung Waldenburg. Der Verkehr aus Richtung Waldenburg müsste dann wieder einen deutlich engeren Bogen durchfahren und einen größeren Höhenunterschied überwinden als in der bisherigen Planung, um in den Beschleunigungsstreifen einzufahren. Damit würden automatisch die aktuell am Knotenpunkt auftretenden Probleme erneut auftreten. Die Alternative, die Zufahrt der B 175 dann noch weiter in Richtung Zwickauer Mulde zu verschieben, ist aufgrund der damit zu erwartenden Eingriffe in Schutzgebiete (FFH, SPA, Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde) nicht genehmigungsfähig. Den Sicherheitsbedenken kann mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung am Knotenpunkt entgegengewirkt werden. Bis zur Mitte des Knotenpunkts gilt ohnehin die Beschränkung auf 50 km/h innerorts, so dass der Verkehr aus der Ortslage Kertzsch heraus nicht schneller in die Ortsumgehung einfahren darf.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von der Vorhabenträgerin geäußerten Bedenken zutreffend sind. Für die Planfeststellungsbehörde sind insbesondere die Eingriffe in Schutzgebiete sowie die mangelnde Verkehrswirksamkeit maßgeblich. Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen

Schreiben vom 11. August 2017

Der Knotenpunkt sei Bestandteil der Ortsumgehung Waldenburg der B 180 (1. Bauabschnitt), der im Jahr 2011 in Betrieb gegangen sei. Infolge schwieriger topografischer Verhältnisse und anderer planerischer Randbedingungen erfülle der Knotenpunkt B 180/B 175 nicht die notwendigen funktionalen Anforderungen. Die Fahrbarkeit insbesondere für große Fahrzeuge sei eingeschränkt. Ziel der Baumaßnahme sei die Verbesserung der Verkehrsabwicklung des Knotenpunktes mit Entfall der temporären Lichtsignalanlage. Die gewählte Lösungsvariante sei plausibel und nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit der gewählten Vorzugsvariante und die Prüfung der Trassierung seien insofern nicht Bestandteil der Stellungnahme.

Konstruktiver Ingenieurbau:

Die Neugestaltung der Verkehrsanlage sehe zur Abfangung des Höhensprungs zwischen Fahrbahn Bundesstraße und Gelände die Errichtung einer Stützwand mit einer Länge von 117 m und einer Ansichtsfläche von bis zu 5,42 m Höhe vor. Da bemaßte Unterlagen von Stützwand, Berme, Wartungsweg, Absturzsicherung usw. und konstruktive Angaben, die Bemessungsgrundlagen sowie Aussagen zur Erreichbarkeit der Stützkonstruktion zur Bauwerksprüfung (handnah sowie mit Zugangstechnik) und Unterhaltung fehlen, könne man die Unterlagen diesbezüglich nicht prüfen. Man weise darauf hin, dass die Wartungswege einschließlich Zugänge ausreichend breit und tragfähig für die Befahrung mit Prüf- und Unterhaltungstechnik zu bemessen seien und dies beim Grunderwerb zu berücksichtigen sei. Um als zuständiger Baulastträger die Durchführung der ordnungsgemäßen Bauwerksprüfungen sowie erforderlicher Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen perspektivisch gewährleisten zu können, werde darum gebeten, den Bauwerksentwurf dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, zur Beurteilung vorzulegen sowie nachfolgend um Übergabe der Bestandsunterlagen und des Bauwerksbuches gemäß SIB Bw.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass Wartungswege an der Luftseite der Stützwand einschließlich dazugehöriger Zuwegungen in der Planung vorgesehen sind. Eine Befahrung mit Prüf- und Unterhaltungstechnik ist nur von oben (B 175 und Rampe) möglich. Für die Stützwand gibt es einen vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 9. September 2016 genehmigten Bauwerksentwurf, in dem die Belange für Wartung und Prüfung ausreichend berücksichtigt sind.

Grunderwerb:

Die durchgehende Strecke am Knotenpunkt Kertzsch sei die B 180 Ortsumgehung Waldenburg, die vom damaligen Straßenbauamt Chemnitz, jetzt Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hergestellt wurde. Der Grunderwerb sei mit der Niederlassungsleitung Zschopau abzustimmen (siehe anliegende Karte zum Fortführungsnachweis).

Beim Grunderwerb (dingliche Sicherung) seien die Wartungswege (Stützwand) und die Zuwegungen zu den LBP-Maßnahmen zu berücksichtigen sowie fehlerhafte Flurstücksangaben zu korrigieren (siehe anliegende Aufstellung). Das Eigentum sei ent-

sprechend der Baulast zuzuordnen. Straßenbegleitende Gehwege seien daher innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen, der auch diesbezüglich die Unterhaltungspflicht obliege.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die in der Anlage 3.1 zur Stellungnahme kenntlich gemachten Grundstücksbezeichnungen korrigiert werden. Geänderte Betroffenheiten sind damit nicht verbunden.

Eine dingliche Sicherung am Böschungsfuß wird bis zur Fläche der Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

Die Zuwegungen zu den Baumstandorten und Ersatzmaßnahmen werden in die Planung eingearbeitet. Die Zuwegung zum einzeln stehenden Baum Maßnahme 1 E wird über das befestigte Grundstück auf dem Flurstück 493/2 realisiert. Die Beschränkung des Flurstückes 76 für die Maßnahme 2 E wird entsprechend Anlage 3.3 zur Stellungnahme ergänzt. Die straßenbegleitenden Gehwege innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt befinden sich beidseitig der Bundesstraße im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Daher werden die ergänzten bzw. verlegten Gehwegabschnitte ebenfalls dem Eigentum der Bundesstraßenverwaltung zugeordnet bzw. verbleiben in diesem.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für die Maßnahmen 6 V, 7 V und 8 V würden die Maßnahmeblätter fehlen (Seite 56 des Erläuterungsberichtes, wo diese Maßnahmen angegeben seien).

Maßnahme 1 E Die künftige Unterhaltung der Laubbäume auf Flächen der Gemeinde müsse durch die Kommune erfolgen.

Es fehle der eigentliche Landschaftspflegerische Begleitplan. Demzufolge fehle auch die Aussage, ob ein Eingriffstatbestand in Natur und Landschaft vorliegt, aus dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden.

Gemäß LBP-Maßnahmeblatt 1.3 A werde die Ersatzpflanzung anhand der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Zwickau hergeleitet. Es sei fraglich, warum die Stadt Zwickau hier herangezogen worden sei. Wenn ein LBP erarbeitet werde, so sei gemäß Eingriffsregelung nicht die Gehölzschutzsatzung heranzuziehen.

Der LBP wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Maßnahmen 6 V, 7 V und 8 V sind entfallen. Die Maßnahmen sind versehentlich im Erläuterungsbericht verblieben und werden entfernt. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan ist in der Unterlage 19.1 vorhanden.

Die Herleitung der Ersatzpflanzung erfolgte gemäß einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Zwickau vom 17. Februar 2015.

Regelungsverzeichnis

Beim Weg (Regelungsverzeichnis Nr. 2) handele es sich um einen Privatweg bzw., sofern gewidmet, um einen öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Gemeinde. Die Bundesrepublik Deutschland sei weder Eigentümerin noch unterhaltungspflichtig.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der mit Regelung Nr. 2 bezeichnete Weg (Flurstück 109/5) sich nach den vorliegenden Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindet. Das

Grundstück ist als öffentlicher Weg gewidmet, daher ist nach dem jetzigen Kenntnisstand die Bundesstraßenverwaltung unterhaltspflichtig. Zur weiteren Klärung werden die Grundbuchauszüge neu eingeholt, das Ergebnis wird in der Planung berücksichtigt.

Verkehrsführung

Unter Punkt 4.1.2/4.5.2 des Erläuterungsberichts werde erläutert, dass der Knotenpunkt in der Vorzugsvariante unsignalisiert leistungsfähig sei. Ungeachtet dessen werde angeregt, dennoch für den Fall einer zukünftigen Unfallhäufung vorsorglich das vorhandene Leerrohrsystem für eine Lichtsignalanlage zu erhalten und anzupassen.

Die punktuelle Führung des Radverkehrs im Kreuzungsbereich auf einen gemeinsamen Geh-/Radweg in Richtung Waldenburg werde als unbegründet abgelehnt (Erläuterungsbericht S. 14 Unterlage 11 Nr. 9). Weder verlaufe in diesem Bereich eine ausgewiesene Radroute, noch seien weiterführende Radwege vorhanden. Die fragmentierte Führung des Radverkehrs außerhalb der Fahrbahn weise gegenüber der Führung im Mischverkehr unter Berücksichtigung der Gefährdung bei der Rückführung auf die Fahrbahn keine Vorteile auf. Die Problematik des Absteigens von Radfahrern auf der Fahrbahn wegen der hohen Längsneigung solle daher anstelle einer Benutzungspflicht durch Freigabe der Gehwege für Radfahrer bewältigt werden.

Entsprechend 4.13 des Erläuterungsberichts wird die vorhandene Lichtsignalanlagenausstattung für eine spätere Nachrüstung angepasst. Der Forderung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit hinreichend entsprochen.

Der mit Regelungsnummer 9 bezeichnete Geh- und Radweg wird wegen der hohen Längsneigung von bis zu 7,5 % als erforderlich angesehen, da hier Radfahrer ggf. absteigen müssen, um das Rad dann bergauf auf der Fahrbahn zu schieben. Im Planfeststellungsbeschluss sind verkehrsrechtliche Regelungen nur dann zu treffen, wenn sie als konzeptioneller Teil des planfestzustellenden Vorhabens anzusehen wären (vgl. PlafeR 15, Nr. 33 Abs. 6). Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass die Planfeststellungsbehörde keine entsprechenden Regelungen treffen musste.

Leitungen:

Im Zuge der B 180 Ortsumgehung Waldenburg sei auf dem Flurstück 110/6 der Gemarkung Kertzsch eine private Abwasserbeseitigungsanlage verdrängt und durch eine neue Kleinkläranlage einschließlich Abwurfleitung ersetzt worden. Diese Leitung kreuze die B 175 beim Netzknoten 5.141 031 Station 1,887. Das Straßenbenutzungsrecht sei vertraglich ohne Kündigungsregelung gesichert. Diese Leitung sei zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland zu sichern und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Ableitung der Kläranlage wird entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers in der Planung und dem Regelungsverzeichnis berücksichtigt. Um eine Prüfung der Betroffenheit vornehmen zu können, ist die Übergabe der Bestandsunterlagen zur Leitung seitens des LASuV erforderlich.

Hinweise:

Die Straßenbaumaßnahme berühre die Hochwasserschutzmaßnahme der Landestalsperrenverwaltung „Zwickauer Mulde in Waldenburg, Neubau einer Hochwasser-

schutzmauer, Geländeregulierung und Ufersicherung entlang der B 175 im Bereich von Fluss-km 58+212 bis 58+920 – Maßnahme M 1010“.

Für die Überprüfung der Sichtweiten seien Sichteinschränkungen durch vorhandene erforderliche Fahrzeugrückhaltesysteme zu berücksichtigen.

Laut Erläuterungsbericht Punkt 4.1.1 finde im Zuge der B 180 aufgrund ihrer Bestimmung als Ortsumgehung kein Fußgänger- und Radverkehr statt. Im Zuge der Ortsumgehung sind die vom Fuß- und Radverkehr ausgehenden Nutzungsansprüche von untergeordneter Bedeutung. Ebenso sei die Ortsumgehung im Hinblick auf ihre Trassierung für die Aufnahme solcher Verkehre unattraktiv. Dennoch ist der Rad- und Fußgängerverkehr im Zuge der B 180 Ortsumgehung Waldenburg verkehrsrechtlich erlaubt.

Die Planung erfolgt in Abstimmung der Landestalsperrenverwaltung. Die Landestalsperrenverwaltung hat im Planfeststellungsverfahren bestätigt, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.

Sichteinschränkungen durch die erforderlichen Schutzeinrichtungen wurden berücksichtigt. Da die Gradienten in der Fahrtrichtung, an deren rechter Seite die Schutzeinrichtungen stehen, stark nach unten geneigt ist, findet keine Behinderung der Sicht statt. Letztgenannter Hinweis betrifft nicht das Planfeststellungsverfahren, da in diesem keine verkehrsrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen werden.

Verkehrsverbund Mittelsachsen

Schreiben vom 14. August 2017

Zu diesem Vorhaben habe man lediglich eine Anmerkung. Die im Punkt 4.1.2 beschriebene Einschränkung des ÖPNV und damit auch der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln werde im Punkt 9 präzisiert. Somit wirke sie sich nur marginal auf die Schülerbeförderung aus und trage deren Belangen Rechnung.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schreiben vom 26. September 2017

Es würden keine Einwendungen erhoben, da man als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen sei.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Rettungszweckverband Südwestsachsen

Schreiben vom 20. September 2017

Aus Sicht der Rettungsdienstbehörde, hier dem Rettungszweckverband Südwestsachsen, gebe es gegen die geplante Baumaßnahme keine grundsätzlichen Einwände. Es sei jedoch zu beachten, dass zu jeder Zeit zu jedem Hauseingang der Zugang gewährleistet sein müsse. Dies betreffe hier nur Häuser, die sich vermutlich außerhalb des Baufeldes befinden würden.

Sollte es doch dazu kommen müssen, dass sich Häuser im Baufeld befinden würden, so sei bis zu einer Entfernung von maximal 200 m ein gesicherter und beleuchteter

Notweg tolerabel. Da die Rettungsleitstelle Zwickau, deren Aufgabenträger der Rettungszweckverband sei, ihre Einsatzalarmierung für den Bauzeitraum umstellen müsse, seien sie auf einen konkret bezeichneten Zeitraum angewiesen. Es werde daher darum gebeten, den Zweckverband über den geplanten Baustart zu informieren. Dem Rettungszweckverband sollten dazu die Informationen dazu in gewohnter Weise zukommen.

Im Baufeld befindet sich lediglich die Zufahrt zum Gelände des Wasserwerks. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Zufahrt während der gesamten Bauzeit gewährleistet ist. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, während der Bauzeit die Zuwegung zu allen Grundstücken zu gewährleisten.

Der Rettungszweckverband wird entsprechend der Zusicherung der Vorhabenträgerin über den geplanten Baustart informiert. Auf die Nebenbestimmung unter A, III, 7 wird ergänzend verwiesen.

Polizeidirektion Zwickau

Schreiben vom 4. Oktober 2017

Es werde dargelegt, dass bei den Varianten 1, 1 a und 2 durch Ausbildung eines Knotenpunktes mit verbessertem Kreuzungswinkel eine Verbesserung des Verkehrsablaufs gegenüber dem Ist-Zustand eintreten würde. Eine weitaus deutlichere Verbesserung könne nur mit der Variante 3 erreicht werden, da hier die planfreie Querung der B 180 Ziel sei.

In Anbetracht aller untersuchten und in die Entscheidung einfließenden Merkmale und Details sei die Entscheidung, die Variante 1 a als Vorzugsvariante zu deklarieren, nachvollziehbar und auch nicht in Frage zu stellen. Man weise aber dennoch darauf hin, dass der Hauptteil unserer grundsätzlichen Überlegungen im Bereich Verkehrssicherheit und im flüssigen Verkehrsablauf liege. Aus diesem Grunde seien die aufgezeigten Maßnahmen zur Umgestaltung nicht zufriedenstellend.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Varianten. Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die planfestgestellte Vorzugsvariante in verkehrlicher Hinsicht nicht im vollen Umfang befriedigt. Vorliegend überwogen jedoch Belange des Naturschutzes und des Privateigentums gegenüber den verkehrlichen Belangen. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer vorliegend nicht zu besorgen ist.

Bischöfliches Ordinariat, Bistum Dresden-Meißen

Schreiben vom 19. September 2017

Man habe keine Einwände. Es gebe keine Berührungspunkte bzw. Auswirkungen auf bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, Referat 55 C

Schreiben vom 5. Oktober 2017

Es werde darum gebeten, aus Gründen des Arbeitsschutzes Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche Nebenbestimmungen, welche im Schreiben vom 5. Oktober 2017 enthalten sind, im verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Die Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen wird im weiteren Verfahren dadurch beteiligt, dass ihr der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird.

Envia Therm

Schreiben vom 23. Oktober 2017

Die Envia Therm betreibe ein an der Zwickauer Mulde gelegenes Wasserkraftwerk der Gemarkung Kertzsch, Flurstücke 15/57, 15/58, 15/59, 15/60, 15/61, 15/63, 15/75, 15/76, mit zugehöriger Wehranlage Gemarkung Kertzsch, Flurstücke 242/1, 201/a, 230/a. Folgendes sei hinsichtlich der Sicherung des unterbrechungsfreien Betriebes des Wasserkraftwerkes in der Planung zu beachten:

- Der Betrieb des Kraftwerkes dürfe nicht eingeschränkt werden.
- Es sei sicherzustellen, dass keine Bauabwässer, Mineralöl oder Fette oder sonstige Gegenstände bzw. Materialien, welche während der Bauphase anfallen, in das Gewässer gelangen könnten.
- Die Belange des Hochwasserschutzes der Landestalsperrenverwaltung seien zu berücksichtigen.

Die Einwendungen haben sich erledigt. Die genannten Flurstücke befinden sich außerhalb des Planungsbereiches. Durch die Baumaßnahme erfolgt keine Beeinträchtigung der Energieerzeugung. Die Vorhabenträgerin hat den ungehinderten Kraftwerksbetrieb zugesichert. Außerdem hat sie zugesichert, dass bauvertraglich sichergestellt wird, dass keine schadstoffbelasteten Abwässer oder Abfälle in das Gewässer geleitet werden.

Die Landestalsperrenverwaltung ist im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes hat sie keine Bedenken geäußert.

3 Private Einwender

Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 20. November 2017

Als Anlieger habe er folgenden Einwand:

Die Autos, die von Waldenburg kommend nach rechts oder links abbiegen, würden voll auf das Grundstück und das Wohnhaus des Einwenders leuchten, was sehr unangenehm sei. Er bitte daher, an den Sichtschutz und Lärmschutz zu denken, weil der Verkehr auch immer mehr zunehme. Außerdem sei es ein Problem für Ortsunkundige, zu erkennen, wo es hingehet. Da werde deshalb auch ständig gehupt und an die Geschwindigkeitsbegrenzung halte sich auch keiner. Am Wochenende könne man denken, man wohne an einer Rennstrecke.

Zum Lärmschutz werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Verkehrsführung auf dem Knotenpunkt sowie die Verkehrsbelastungen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Das Vorhaben ermöglicht lediglich die Einrichtung der bereits bei Errichtung der Ortsumgehung geplanten Verkehrsführung ohne Lichtsignalanlage und mit Linksabbiegefahrstreifen. Daher sind mit

dem Vorhaben keine zusätzlichen Belastungen für den Einwender verbunden. Ausweislich des Ergebnisses der nachvollziehbaren schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) wird durch die Baumaßnahme kein Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst. Hierzu wird im Übrigen auf die schalltechnische Untersuchung der planfestgestellten Unterlage 17 verwiesen sowie auf die Aussagen der unteren Immissionsschutzbehörde zum Lärmschutz in der Stellungnahme des Landkreises Zwickau.

Die Baumaßnahme wird die Befahrbarkeit, Erkennbarkeit und Begreifbarkeit des Knotenpunktes verbessern und zwar sowohl durch die Verbesserung der Quer- und Längsneigungsverhältnisse als auch durch eine bessere Gewährleistung der Sicht. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es zu weniger Behinderungen im Verkehrsablauf kommt und die Beeinträchtigungen des Einwenders sich dadurch reduzieren. Die Einhaltung einer angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung kann durch die hier planfestgestellte Baumaßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nicht beschränkt oder kontrolliert werden. Außerdem sind im Knotenpunktbereich ohnehin keine hohen Geschwindigkeiten möglich.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlich geregelter Anspruch auf Sichtschutz. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin vom 20. April 2018 angeboten, eine Anpflanzung zu prüfen, welche die Lichtimmissionen lindern könnte. Dies müsste allerdings mit den Eigentümern und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass vorgenannte Aussage der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin eine Zusage ist und Zusagen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt worden sind. Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich. Sie kann auch im Rahmen der Ausführungsplanung stattfinden.

Schlüsselnummer 2

Der Einwender hat erstmalig im Erörterungstermin vom 20. April 2018 Einwendungen erhoben. Er trägt vor, dass er nicht gewillt sei, im Bereich der Einfahrt noch mehr Land zur Verfügung zu stellen. Außerdem solle die Einfahrt weiterhin Richtung Fluss versetzt werden. Es sei ungefähr eine Veränderung in Richtung Süden.

Die Einwendungen sind im Verwaltungsverfahren verfristet erhoben worden. Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG beträgt die Einwendungsfrist nach Auslegung der Planunterlagen zwei Wochen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen. Dies ist vorliegend der Fall, weil der Einwender erst im Erörterungstermin Einwendungen erhoben hatte. Im Übrigen würden die Einwendungen, auch wenn diese nicht verfristet wären, zurückzuweisen sein. Die Grundstücksinanspruchnahme wird auf ein Minimum begrenzt. Die Zufahrt, wie im Erörterungstermin behauptet, wird nicht beeinträchtigt. Zur Notwendigkeit der Grundstücksinanspruchnahme wird im Übrigen auf die Planrechtfertigung und die Variantenuntersuchung verwiesen. Es werden für das Bauvorhaben nur die unbedingt erforderlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Zufahrt zum Garten bleibt erhalten. Dies gilt auch für den in diesem Bereich vorhandenen größeren Nadelbaum. Im westlichen Teil werden teilweise ältere Bäume gefällt. Dies ist jedoch unvermeidbar.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich zeitnah wegen Fragen des Grunderwerbs mit dem Einwender in Verbindung zu setzen.

4 Anerkannter Umweltverband

**BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
Schreiben vom 20. November 2017**

Die Planunterlagen weisen folgende Mängel auf: In den Planunterlagen werde davon ausgegangen, dass von dem Vorhaben keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten seien (UVS Seite 8). Dabei werde verkannt, dass es sich bei dem Gewässer Zwickauer Mulde mit seinem Uferbereich und der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (in den eingegriffen werde) um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG handele. Dieser Mangel sei beachtlich, da in den Gehölzbestand im Uferbereich der Zwickauer Mulde eingegriffen werde (Baumfällungen im Umfang von 14 Gehölzen). Hier sei eine Befreiung von dem Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG notwendig. Ein entsprechender Antrag sei den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es ist zutreffend, dass der zitierte Absatz auf Seite 8 der UVS sich auf Bereiche mit verbindlichen Festlegungen bzw. Schutzgutausprägungen bezieht. Rechtlich betrachtet ist damit die uferbegleitende Vegetation der Mulde als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einzustufen. In den Planunterlagen sind die Biotopstrukturen, in die eingegriffen wird, korrekt erfasst worden und es wird eine entsprechende Kompensation erfolgen. Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft wird durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen.

Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Das heißt, mit Antragstellung durch die Vorhabenträgerin sind aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gleichzeitig alle aus den Planunterlagen erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gleichzeitig mit beantragt. Dies gilt folglich auch für mögliche Eingriffe in §-30-Biotope und entsprechende Kompensationsmaßnahmen.

Des Weiteren sei die defizitäre Erfassung der vorkommenden Flora- und Fauna-Arten zu bemängeln. Zunächst sei (in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Zwickau am 9. Oktober 2014) keine aktuelle systematische Erfassung faunistischer oder floristischer Daten erhoben worden. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen würden lediglich auf der Abfrage älterer Daten (vgl. Datengrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die allesamt höchstens den Stand 2009 haben, FFH-Verträglichkeitsprüfung Seite 24) beruhen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Art und Umfang der erforderlichen Erfassung vorkommender Flora- und Fauna-Arten wurden richtlinienkonform erstellt. Die untere Naturschutzbehörde hat nach Sichtung der Örtlichkeit inklusive der Bäume bei einem gemeinsamen Ortstermin im Februar 2015 bestätigt, dass auf eine weitere Erfassung verzichtet werden könne. Daher kann nicht die Rede davon sein, dass die Untersuchungen veraltet sind.

Hinzu komme eine Biotopen- und Landnutzungskartierung aus dem Jahr 2005 (die den Stand von 2010 haben solle). Damit seien die Grundlagen für die naturschutzfachlichen Untersuchungen älter als 7 Jahre und können keine Grundlage mehr darstellen, um beispielsweise eine Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu belegen. Hierfür sei die genaue Kenntnis beispielsweise des Vorkommens einer Art oder der Fortpflanzungsstätte einer Art erforderlich. Diese fehle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde im Februar 2015 durch die Fachgutachter aktualisiert. Dies ist ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie auf Seite 8 beschrieben.

Als Beispiel könne die Untersuchung in Bezug auf die Auswirkungen des SPA-Gebietes und hier im Speziellen auf den Grauspecht genannt werden. Eine Erfassung des Vorkommens dieser Art sei nicht vorgenommen (nach anerkannter Methode mittels Klangattrappe) worden. Die in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnte Begehung aus dem Jahr 2015 habe keine Höhlen an 14 Bäumen feststellen können, was nicht nachvollzogen werden könne. Fraglich sei, wie die Untersuchungen des Vorkommens von Höhlen vorgenommen wurden (nur Sichtkontrolle von unten oder auch Prüfung mittels Leiter und Endoskop?). Das Vorhaben werde frühestens im Winterzeitraum 2018/2019 vorgenommen werden können. Zwischen der einmaligen Begehung und der Verwirklichung des Vorhabens lägen dann drei Jahre. Trotzdem könne der SPA-Prüfung die Aussage entnommen werden, dass potenzielle Höhlenbäume nicht betroffen seien (SPA-Verträglichkeitsprüfung Seite 30). Dies sei weder belegt, noch könne das Vorkommen von Baumhöhlen auch für andere Arten von Gehölzbrütern aufgrund einer unterbliebenen Prüfung bzw. Prüfung nach anerkannten Methoden ausgeschlossen werden. Allein aufgrund ihres Alters und des Stammumfangs von teilweise 2,94 m sei es nicht auszuschließen, dass es sich bei den zu rodenden Bäumen um Biotopbäume handeln könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Entgegen dem Vortrag des BUND sind die Unterlagen hierzu aussagefähig.

Wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ DE 4842-452 beschrieben, besitzt der Grauspecht eine Effektdistanz von 400 m (Garniel et al. 2010). Die Eignung straßenbegleitender Gehölze mit einem Abstand von weniger als 400 m ist daher sehr gering. Zur Zeit der Begehung im Februar 2015 konnte eine Besiedlung sicher ausgeschlossen werden. Die zu fällenden Gehölze wurden am 17. Februar 2015 durch einen Baumgutachter und eine Biologin im Beisein eines Vertreters der unteren Naturschutzbehörde auf Höhlen untersucht. Dies erfolgte in unbelaubtem Zustand mittels Fernglas. Höhlen oder Spalten konnten nicht nachgewiesen werden. Ein potenzieller zukünftiger Höhlenbaum (Birke Nr. 13) wurde wie im Gutachten beschrieben kartiert. Darüber hinaus wurden die Bäume als vollkommen vital eingestuft. An der gutachterlichen Einschätzung wurde von der Vorhabenträgerin festgehalten, was für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ist.

Vor Ort wurde im Einklang mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt:

„Es konnte aufgrund der Vorbelastung und der örtlichen Gegebenheiten Einvernehmen hergestellt werden, dass von dem Eingriff nur störungsunempfindliche Arten betroffen sind.“ (Aktennotiz vom 17. Februar 2015).

Ausgeschlossen könne weiterhin bei solch gewachsenen Gehölzen nicht das Vorkommen des Eremiten (FFH-Erhaltungsziel), weil eine entsprechende Untersuchung nicht vorgenommen worden sei. Laut artenschutzrechtlicher Prüfung sei während der Begehung im Februar 2015 das Vorkommen des Eremiten „abgeschätzt“ worden. Fraglich sei, ob gezielt nach Kotpillen und Ektoskelettresten gesucht worden sei, um ein Vorhandensein dieser Art sicher ausschließen zu können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass das Vorkommen des Eremiten im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Es sind keine Bäume mit Mulm nachgewiesen worden. Dem Kartierer sind die Anzeichen potenzieller Eremitenvorkommen bekannt. Im vorliegenden Fall gab es keine Hinweise. Dies ist auf Seite 23 der FFH-Vorprüfung dargelegt worden.

Man habe die betreffende Fläche im November 2017 selber in Augenschein genommen. Dabei sei zunächst aufgefallen, dass die Zuordnung und Anzahl der zu fällenden Gehölze (vgl. Karte „Bestand und Konflikte“, Unterlage 19.1) nicht der Realität entsprechen und mehr Gehölze sich in dem Bereich der beabsichtigten Baufeldfreimachung befinden würden als in den Planunterlagen angegeben (beispielsweise Tanne im Bereich der Gehölze mit den Nummern 4, 2 und 3 gemäß der Unterlage 19.1); ebenfalls Gehölze mit weitreichender Baumkrone im Bereich der verzeichneten Gehölze mit den Nummern 14, 13 und 12. Des Weiteren würden die Gehölze Ast- sowie Baumhöhlen aufweisen. Dies betreffe die Gehölze mit den Nummern 2, 4, 5. Ebenfalls sei eine Wurzelhöhle im Uferbereich des geplanten Eingriffs festgestellt worden. Die Gehölznummer sei in der Unterlage nicht verzeichnet. Als Glaubhaftmachung werden hier entsprechende Fotoaufnahmen wiedergegeben. Angesichts des kleinräumigen Untersuchungsgebietes und der langen Planungsphase des Vorhabens sei eine fehlende Erfassung der Naturraumausstattung samt Arten unverständlich. Der in den Planunterlagen vorgeschlagene Worst-Case-Ansatz komme gerade nicht zur Anwendung, weil eben gerade nicht vom Worst Case ausgegangen werde. Es werde daher zunächst gefordert, eine ausreichende Ermittlung der Arten und des Lebensraumes vorzunehmen, die nicht älter als fünf Jahre sei.

Zunächst wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Fotos zusammen mit der Originaleinwendung in der Verwaltungsakte enthalten sind. Auf die Abbildung im Planfeststellungsbeschluss wird hier verzichtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In den Planunterlagen ist die Zuordnung und die Anzahl der zu fällenden Gehölze entsprechen sind korrekt dargestellt. Bäume unter 10 cm Durchmesser werden in den Planunterlagen nicht als Einzelbäume erfasst. Tannen wurden im gesamten Untersuchungsbereiche nicht festgestellt. Bei den Bäumen Nr. 4, 6 und 7 handelt es sich um Fichten.

Die Aussagen zu vorgefundenen angeblich nicht verzeichneten Gehölzen (> 10 cm) können ohne Angabe der Art und Lage (Karte) nicht verifiziert werden und sind damit nicht nachprüfbar.

Zu den Fotos:

Die ersten beiden Fotos zeigen Astabbrüche mit beginnender Fäulnis, keine Höhlen. Faulstellen werden anfangs nur von holzabbauenden Pilzarten besiedelt. Zudem kann der Standort dieser Bäume aufgrund der fehlenden Lagebeschreibung nicht verifiziert werden, da der Einwendung keine Karte hierzu beigelegt wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich außerhalb des Baubereiches befinden. Alle beeinträchtigten Gehölze wurden untersucht, Höhlen wurden bei der letzten Begehung im Februar 2015 nicht festgestellt.

Im Februar 2015 wurde ebenfalls die Uferlinie abgegangen und auf eine potenzielle Nutzung beispielsweise durch den Eisvogel untersucht. Dies ist auch auf Seite 7 im Artenschutzfachbeitrag entsprechend dargestellt. Eine Höhlung im Wurzelbereich konnte dabei nicht festgestellt werden. Eventuell befindet sich die dargestellte Höhlung außerhalb des Baubereiches. In jedem Fall ist der Uferbereich bei korrekter Durchführung der formulierten Maßnahmen (vgl. Seite 93 im Artenschutzfachbeitrag) nicht betroffen. Bei vollständiger Einhaltung dieser Maßnahmen ist der Schutz des Gewässerrandstreifens mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzbeständen garantiert.

Die Forderung der Ermittlung von Daten, die nicht älter als fünf Jahre sind, ist bereits oben abgehandelt worden. Es wird von einem Worst Case ausgegangen.

In Bezug auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sei ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung von Artengilden nicht den artenschutzrechtlichen Prüfungsmaßstäben des § 44 BNatSchG entspreche (teilweise individuenbezogene Betrachtung siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Bei einer Prüfung nach Artgilden würden artspezifische Verhaltensweisen sowie verschiedene Populationsdichten völlig unberücksichtigt bleiben. Zudem bleibe ungeachtet, dass es sich bei verschiedenen Arten um standorttreue Arten handele, die die gleichen Fortpflanzungsstätten aufsuchen und nutzen würden. Bei diesen Arten sei die Fortpflanzungsstätte dauerhaft auch im Winterzeitraum geschützt. Hier sei die Vermeidungsmaßnahme 3 V nicht anwendbar bzw. die Störung könne nicht vermieden werden. Dies sei innerhalb der artenschutzrechtlichen Untersuchung völlig unberücksichtigt geblieben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Grundlagen für die artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und im Artenschutzfachbeitrag dokumentiert. Auch potenziell vorkommende Arten wurden ermittelt. Außerdem erfolgte, wie im Artenschutzfachbeitrag beschrieben, ein Abgleich mit den Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Weitere Datengrundlagen sind im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt. Der Vorwurf, dass die für die Prüfung erforderlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, wird zurückgewiesen.

Zu beanstanden sei weiterhin, dass innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans teilweise unverständliche Aussagen enthalten seien. So werde beispielsweise die Entnahme bzw. der Verlust von 14 Gehölzen nicht als Eingriff gewertet (siehe Tabelle 7 LBP Seite 35). Dies könne nicht nachvollzogen werden, zumal es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handele und die Gehölze innerhalb der Natura-2000-Schutzgrenzen lägen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Gehölzverlust wird als Eingriff gewertet. Dieser Konflikt ist im Landschaftspflegerischer Begleitplan als Konflikt B 1 dargestellt. Die Tabelle 7 In Unterlage 19.1 stellt die Konfliktanalysebeschreibung und Bewertung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion dar.

Des Weiteren sei die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung fehlerhaft. Als Beispiel hierfür solle die Maßnahme 1.1 A dienen. Die Maßnahme bestehe in dem Rückbau und der Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenbereiche. Zielbiotop soll eine „Ruderalflur trocken frisch“ sein, deren entsprechender Biotopwert auch in der Bilanzierung angenommen werde. Hierbei werde verkannt, dass die Fläche, die für den Rückbau vorgesehen sei, weiterhin genau neben der Bundesstraße liege, somit künftig auch nur ein Biotop in Form einer „Bundesstraße mit ruderalem Saum (951203)“ darstelle und auch den Emissionen durch die Bundesstraße ausgesetzt werde. Dementsprechend liege hier ein Kompensationsdefizit vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Argumentation ist nicht nachvollziehbar, denn die Eingriffe befinden sich ebenfalls im vorbelasteten Bereich der Bundesstraße, so dass bereits gegenwärtig die betroffenen Biotope eine geringere Wertigkeit aufweisen. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass die Bilanzierung in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgte.

Der BUND beziehe sich auf die Variantenuntersuchung und legt dar, dass auch aus Sicht des BUND die Variante 1a die Vorzugsvariante darstelle. Aber sie müsse in einer abgewandelten Form realisiert werden. Die vom BUND vorgebrachte Alternative bestehe darin, den Verlauf der B 175 auf der bereits vorhandenen Trasse zu gestalten, indem die Fläche des jetzigen Fußwegs genutzt werde. Wenn die Ableitung von der B 180 Waldenburg auf der jetzigen Fläche des Gehweges verlaufe, stehe fast die gesamte Straßenbreite für die Auffahrt auf die B 180 zur Verfügung. Durch die neue Fußgänger- und Fahrradüberquerung im Mündungsbereich werde der flussseitige Gehweg eine Sackgasse und sei folglich nicht mehr sinnvoll nutzbar. Um die in Variante 1 beschriebene Verschwenkung der Trasse in Richtung Mulde zu vermeiden, sei zusätzlich eine vorherige Verbreiterung der rechten Fahrbahn der B 175 in Höhe der Einfahrt des jetzigen Wartungswegs denkbar. Dies würde dem derzeit betroffenen Schwerlastverkehr ein bequemerer Anfahren des Mündungsbereiches ermöglichen. Eine Erhöhung der untergeordneten Zufahrt (B 175) wäre nach wie vor notwendig, um die neuralgische Stelle für Rechtseinbieger auf die B 180 für den Schwerlastverkehr befahrbar zu machen. Es sei zu ermitteln, in welchem Maße auch für diese Variante die Errichtung einer Stützmauer notwendig werde. Diese abgewandelte Variante 1a könne folgende Auswirkungen des Vorhabens vermeiden:

- Rodung von 14 Ufergehölzen
- Flächeninanspruchnahme des FFH- und SPA-Gebietes
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Eisvogel, Biber, Fischotter, Grauspecht usw.)

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit sich der BUND auf verkehrliche Belange als Argumentation für seine abgewandelte Variante 1a beruft, werden die Einwendungen bereits deshalb zurückgewiesen, weil allein verkehrliche Belange keine Rechtsbetroffenheit eines Umweltverbandes auslösen können.

Im Übrigen wird die Trassierung der B 175 besonders an den Anschluss an die B 180 mit einem minimal erforderlichen Radius von 50 m bestimmt. Die erforderliche Erhöhung der Gradienten, um die zu hohe Quer- und Längsneigung in der Einmündung zu verringern, ist in diesem Bereich ohne eine Verschiebung der Trasse und der Stützwand nicht möglich. Nach dem Anschluss des Wirtschaftsweges ver-

läuft die Trasse aber wieder auf dem Bestand und wird sogar geringfügig nach Norden verbreitert.

Der flussseitige Geh- und Radweg ist keine Sackgasse. Er dient der fußläufigen Erschließung einer Grundstückszufahrt, außerdem der Führung des Radverkehrs, bis die Radfahrer hinter der Zufahrt über eine Rampe auf die Fahrbahn geführt werden. Eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Mulde ist zur Behebung der bestehenden Befahrbarkeitsverhältnisse zwingend erforderlich. Hier muss insbesondere die Höhensituation der beteiligten Straßen betrachtet werden, die ein stark gegenläufiges Gelände aufweisen. Die Höhendifferenz zwischen B 175 und B 180 auf Höhe der genannten Wegezufahrt beträgt ca. 9,2 m bei einem Abstand von nur 30 m. Eine Beibehaltung des Bestandes der B 175 an dieser Stelle würde die Verkehrssicherheit nicht verbessern, sondern verschlechtern. Die zu befahrenden Kurvenradien würden dann deutlich kleiner werden, was insbesondere für LKWs eine Verschlechterung darstellen würde. Der vorgesehene Radius $R = 50$ m ist ein Mindestwert. Unabhängig davon führen kleinere Radien durch die breiteren Schleppkurven zum Erfordernis der weiteren Verbreiterung der Fahrbahn und damit zu einem erhöhten Flächenverbrauch.

Eine Erhöhung der Fahrbahn bei Beibehaltung der jetzigen Lagetrassierung ist nicht in ausreichendem Umfang möglich. Jede Erhöhung der Fahrbahn führt zwangsläufig zur Verbreiterung des Damms oder – um diese zu verhindern – zur Errichtung einer Stützwand. Der Eingriff in die neben dem Damm befindlichen SPA-Flächen und in den Baumbestand ist daher nicht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Variante kann deshalb die vom BUND genannten Vorzüge nicht beheben. Sie ist jedenfalls auch, wie bereits dargestellt, nicht in der Lage, die jetzigen verkehrlichen Probleme zu beheben. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenuntersuchung verwiesen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Errichtung und der Betrieb einer Bundesfernstraße bedürfen der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz VwGO angeordnet, da sie im besonderen öffentlichen Interesse liegt und über das bloße Interesse am Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgeht.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet vorliegend – ausgehend vom Antrag des Vorhabenträgers vom 26. Oktober 2018 – ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen als gegeben. Diese Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Die Vollziehungsanordnung ergeht aufgrund folgender Besonderheiten des Einzelfalles:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses, welches über die bloße Erforderlichkeit der Baumaßnahme (Planrechtfertigung) hinausgeht. Die Vorhabenträgerin will die Bauarbeiten umgehend veranlassen, um die unzuträglichen Verkehrsverhältnisse schnellstmöglich beheben zu können.

Die Eilbedürftigkeit der Umsetzung des Vorhabens besteht, dass mit der Maßnahme schwerwiegende bauliche Defizite am Kreuzungspunkt, beseitigt werden sollen. Diese stellen eine Gefahr insbesondere für den Schwerlastverkehr dar. Weiterhin ist die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße durch die provisorische Verkehrsführung am Knotenpunkt Kertzsch stark eingeschränkt.

Voraussetzung für die Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme sind Fällarbeiten, die bis Februar 2019 abzuschließen sind. Um diese Arbeiten entsprechend gesetzlichen Vorgaben (VOB) öffentlich auszuschreiben, ist nach den Vorgaben des Bundeshaushaltes ein rechtssicherer Beschluss erforderlich.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Folge, dass sich die Vollziehbarkeit im äußersten Fall um einige Jahre verschiebt und damit nicht mit dem Bau begonnen werden kann.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens hat zudem gezeigt, dass auf der anderen Seite keine sonstigen öffentlichen oder privaten Interessen bestehen, deren Gewicht der Annahme eines besonderen Interesse an der Vollziehung entgegen stehen.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten, über die ein separater Bescheid ergehen wird, beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss/diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner/ihrer Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. (Fakultativ: Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss/die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.)

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin